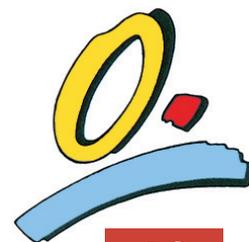




OBRIGHEIMER

NACHRICHTEN



Donnerstag, 9. Mai 2019

19

Amtsblatt der Gemeinde Obrigheim mit Nachrichten aus den Ortsteilen



Foto: Gemeinde Obrigheim

Informatives

Telefon Rathaus Zentrale 06261/646-0

Öffnungszeiten des BürgerBüros

Montag	8.00 - 12.15 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.15 Uhr
Mittwoch	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.15 Uhr
Freitag	8.00 - 12.15 Uhr

Wichtige Rufnummern bei Störungen

Wasserversorgung

Zweckverband Mühlbachgruppe
Bad Rappenau 07264/917699

Stromversorgung

kostenfreie 24-h-Hotline
bei Stromstörungen 0800/3629477

Feuerwehr Notruf	112
Polizei Notruf	110



Obrigheim begrüßte den Mai

Strahlender Sonnenschein und ein strahlender Bürgermeister Achim Walter, der in seiner Rede den Frühling als Boten neuen Lebens ebenso begrüßte wie die vielen Menschen, die auf den Platz vor dem Rathaus gekommen waren, auf dem starke Feuerwehrleute den Maibaum mustergültig in die Senkrechte stellten. Musikalische Unterstützung erhielten sie dabei durch Peter Dinkel. Nach vollbrachter Tat traf man sich im Feuerwehrgerätehaus, wo sich die Jugendwehr vorbildlich um die Bewirtung der Gäste kümmerte.

Öffentliche

Gemeinderatssitzung

Nächste öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.5.2019
Tagesordnung siehe Innenteil



Altpapiersammlung

durch den FC Asbach am kommenden Samstag, 11. Mai, ab 7.00 Uhr in der Gesamtgemeinde. Stellen Sie Ihr Altpapier rechtzeitig bereit.



Text und Bilder: C.-P. Jordan



*Zum Muttertag wünschen wir allen
Müttern Gesundheit, Glück und
Gottes Segen!*

Bürgermeister,
Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
der Gemeinde Obrigheim



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 16. Mai 2019

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 16. Mai 2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Obrigheim statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Fragen aus dem Kreis der Zuhörer
2. Behandlung eines Bauantrages
Antrag auf Nutzungsänderung der Verkaufsfläche im UG in eine Wohnung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5221, Pfaffenklinge 11 im Ortsteil Obrigheim
- Beratung und Beschlussfassung
3. Sanierung der denkmalgeschützten Naturstein-Umfassungsmauer sowie Um- und Neugestaltung der Verkehrswege auf dem Friedhof Mörtelstein
hier: Vergabe der Architekturleistungen
- Beratung und Beschlussfassung
4. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen im Gemeindegebiet Obrigheim
hier: Vergabe der Ingenieurleistungen
- Beratung und Beschlussfassung
5. Kanal- und Straßenbauarbeiten auf einem Teilstück der Straße „Reiterspfad“ zwischen der Parkanlage beim Schulgelände und der „Friedhofstraße“ im Ortsteil Obrigheim
hier: Vergabe der Ingenieurleistungen
- Beratung und Beschlussfassung
6. Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Obrigheim und Sitzung des Kuratoriums für die Kindergärten
- Beratung und Beschlussfassung
7. Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2018
- Beratung und Beschlussfassung
8. Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
hier: Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
- Beratung und Beschlussfassung
9. Bekanntgaben und Anfragen

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Die Verwaltungsvorlagen für die öffentliche Sitzung können ab 10.5.2019 während den Öffnungszeiten im Sekretariat eingesehen werden.

Information zu den Kommunalwahlen (Gemeinderat und Kreistag) am 26. Mai 2019

In diesen Tagen werden den Wahlberechtigten in der Gemeinde Obrigheim die Stimmzettel mit den dazugehörigen Merkblättern für die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl zugestellt. Damit soll dem Wähler/der Wählerin die Möglichkeit gegeben werden, die Stimmzettel zu Hause in Ruhe zu studieren und ausfüllen zu können. Dieser Stimmzettel ist auch für die Stimmabgabe im Wahllokal zu verwenden.

Bei Bedarf jedoch, z.B. weil ein Stimmzettel verschrieben wurde, sind weitere Stimmzettel am Wahltag im Wahllokal vorrätig und werden auf Verlangen ausgehändigt. Wegen der Stimmabgabe wird auf das Merkblatt für die jeweilige Wahl verwiesen.

Für die Gemeinderatswahl in Obrigheim gilt die unechte Teilortswahl mit den Wohnbezirken Obrigheim, Asbach und Mörtelstein.

Dabei können für den Wohnbezirk Obrigheim bis zu 12 Bewerbern/Bewerberinnen, für den Wohnbezirk Asbach bis zu 4 Bewerbern/Bewerberinnen und für den Wohnbezirk Mörtelstein bis zu 2 Bewerbern/Bewerberinnen eine, zwei oder drei Stimmen gegeben werden. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 18 Stimmen vergeben werden. Für die Stimmabgabe gilt die positive Kennzeichnungspflicht. Es ist deshalb ein Kreuz oder die Zahl 1 zu setzen, wenn dem Bewerber/der Bewerberin 1 Stimme gegeben werden soll und es ist die Zahl 2 oder die Zahl 3 (Kumulieren) zu setzen, wenn dem Bewerber/der Bewerberin zwei oder drei Stimmen gegeben werden sollen.

Wird nur ein Stimmzettel benutzt, können Bewerber/Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen werden (Panaschieren). Hierbei ist zu beachten, dass der Name des/der übernommenen Bewerbers/Bewerberin bei dem jeweiligen (gleichen) Wohnbezirk in die freie Zeile des Stimmzettels eingetragen wird.

Wird ein Stimmzettel eines Wahlvorschlags ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert) abgegeben, erhält jeder Bewerber/jede Bewerberin je eine Stimme. Dasselbe gilt auch, wenn der Stimmzettel im Ganzen gekennzeichnet wird.

Ungültig sind Stimmzettel, wenn Teile hiervon abgetrennt werden, z.B. das Abtrennen von einzelnen Wohnbezirken. Keine Stimmabgabe liegt auch dann vor, wenn einzelne Bewerber gestrichen werden und kein Bewerber/keine Bewerberin eine positive Stimmkennzeichnung erhält.

Mit der Kommunalwahl findet auch gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

In den Wahllokalen stehen eine Wahlurne für die Europawahl und eine Wahlurne für die Kommunalwahl (Gemeinderats- und Kreistagswahl) bereit.

In die Wahlurne für die Europawahl ist der weiße Stimmzettel für die Europawahl gefaltet ohne Wahlumschlag einzuwerfen.

In die Wahlurne für die Kommunalwahl sind der gelbe Wahlumschlag mit dem sich darin befindlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und der grüne Wahlumschlag mit dem sich darin befindlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl einzuwerfen.

Die Wahlzeit am 26. Mai 2019 beginnt für alle drei Wahlen um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

Am Wahlabend wird ab 18.00 Uhr das Ergebnis für die Europawahl festgestellt.

Die Stimmenauszählung für die Kreistagswahl und die Gemeinderatswahl wird am Montag, 27. Mai 2019 ab 8.00 Uhr für alle Wahlbezirke einschließlich der Briefwahl im Obrigheimer Rathaus durchgeführt. Die Zwischenergebnisse der Stimmenauszählung und auch das Endergebnis werden per Computer und Leinwand im Sitzungssaal des Rathauses präsentiert.

Europawahl und Kommunalwahlen (Gemeinderat und Kreistag) am 26.5.2019

Schulung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer am 22.5.2019

Die Mitglieder der Wahlvorstände für die Europawahl und Kommunalwahlen (Gemeinderat und Kreistag) werden nochmals an die am Mittwoch, 22.5.2019 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Obrigheim stattfindende Wahlhelferschulung erinnert.

Gemeinde Obrigheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

- Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Gemeinde Obrigheim die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats und die Wahl des Kreistags - statt.
- Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
- Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Wohnbezirk, Straße, Gebäude, Hausnummer, Zimmer)
I	Alle Wohnungen links der Ortsdurchfahrt L 636 (Hauptstraße) in Richtung Neckar gesehen	Schulstraße 8, Ernst-Ertl-Halle, Obrigheim
II	Alle Wohnungen rechts der Ortsdurchfahrt L 636 (Hauptstraße) bis linke Seite der Umgehungsstraße B 292 in Richtung Neckar gesehen	Schulstraße 8, Ernst-Ertl-Halle, Obrigheim
III	Alle Wohnungen rechts der Umgehungsstraße B 292 in Richtung Neckar gesehen	Schulstraße 8, Ernst-Ertl-Halle, Obrigheim
IV	Alle Wohnungen im Ortsteil Mörtelstein	Sporthalle Mörtelstein, Ebertsgarten 11, Obrigheim-Mörtelstein
V	Alle Wohnungen im Ortsteil Asbach	Ortsstraße 56, Vereinshaus, Vereinsraum Erdgeschoss, Obrigheim-Asbach

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

- Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Kommunalwahlen**
Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.**
- Wahl des Gemeinderats**
Zu wählen sind **18 Mitglieder.**
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**
Stimmzettel-Farbe: **gelb**
- Wahl des Kreistags**
Zu wählen sind im Wahlkreis **6 (Aglasterhausen) 7 Mitglieder.**
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**
Stimmzettel-Farbe: **grün**
Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind. Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.
- Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.2).
Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.
- Es findet **Verhältnisswahl** statt bei der
 - Wahl des Gemeinderats
 - Wahl des Kreistags
 Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.
Der Wähler kann
 - Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
 - einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
 Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln
 - Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
 - Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.
 Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben.
In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.
Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.
- Besondere Hinweise bei unechter Teilortswahl s. Ziffer 6.5.**
- Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
12	Obrigheim
4	Asbach
2	Mörtelstein

- Bei **Verhältnisswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben.
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.6 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.7 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt - Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Der Briefwahlvorstand tritt zusammen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am 26. Mai 2019 um 15.00 Uhr in der Gemeinschaftsschule Obrigheim (Lehrerzimmer), Schulstr. 8, Obrigheim.

Obrigheim, 9. Mai 2019
Bürgermeisteramt Obrigheim
 gezeichnet
A. Walter, Bürgermeister

1. Rate der Grund- und Gewerbesteuer

Die 2. Rate der Grund- und Gewerbesteuer ist am 15.5. zur Zahlung fällig. Der entsprechende Betrag ergibt sich jeweils aus dem letzten Steuerbescheid. Bitte achten Sie auf rechtzeitige Zahlung, da bei verspätet eingehenden Zahlungen Mahngebühren und unter bestimmten Voraussetzungen auch Säumniszuschläge erhoben werden müssen. Nutzen Sie hierbei die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens. Soweit die Steuerschuldner bereits am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird ihnen die 2. Rate der Steuerschuld termingerecht zum 15.5. belastet. Als Teilnehmer an diesem Verfahren kann es Ihnen nicht passieren, dass Sie einen Zahlungstermin versäumen. Sie ersparen sich so manchen Ärger mit unnötigen Mahnungen. Wenn Sie der Gemeinde Obrigheim eine Einzugsermächtigung erteilen wollen, dann setzen Sie sich bitte mit der Gemeindekasse, Herrn Vierling (Tel. 06261/646-28) in Verbindung. Wir werden Ihnen dann einen entsprechenden Vordruck zuschicken. Für weitere Fragen steht Ihnen das Steueramt, Frau Scholl (Tel. 06261/646-27), zur Verfügung.

Kinderferienprogramm 2019 - Aufruf an die Vereine und Organisationen

Es ist wieder so weit. Die Vorbereitungen fürs Kinderferienprogramm laufen an. Auch dieses Jahr organisiert die Gemeinde Obrigheim in den Sommerferien ein Kinderferienprogramm für die daheimgebliebenen Obrigheimer Kinder und Jugendlichen. Wir zählen dabei natürlich auf die Unterstützung der Vereine und Organisationen von Obrigheim und benötigen deren Mithilfe.

Das Ferienprogramm findet vom 29.7. bis 10.9.2019 statt und ist bereits ein fester Bestandteil in den Sommerferien.

In den vergangenen Tagen wurden die in den letzten Jahren mitwirkenden örtlichen Vereine und Organisationen angeschrieben und um Teilnahme mit einer Veranstaltung für die Kinder und Jugendlichen gebeten.

Der diesem Schreiben beigefügte Rückmeldevordruck sollte bis spätestens Freitag, 24. Mai 2019 an das Rathaus zurückgegeben werden.

Nach diesem Termin eingehende Veranstaltungswünsche können aus organisatorischen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn Sie an einer Teilnahme interessiert sind und keine Nachricht von uns erhalten haben, dann melden Sie sich einfach per Mail (info@obrigheim.de) oder telefonisch 06261/646-13 (Fr. Weber).

Wir lassen Ihnen gerne ein Formular zur Abfrage Ihres Programmpunktes zukommen.

Schon heute bedanken wir uns für Ihre Mitwirkungsbereitschaft.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Obrigheim, Hauptstraße 7
 74847 Obrigheim, Tel. 06261 6460
 Internet: www.obrigheim.de
 E-Mail: info@obrigheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:
 Bürgermeister Achim Walter oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:
 Timo Bechtold, Kirchenstraße 10
 74906 Bad Rappenau

Druck und Verlag:
 Nussbaum Medien Bad Rappenau
 GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10
 74906 Bad Rappenau
 Tel. 07264 70246-0, Fax 07264 70246-99
 Internet: www.nussbaum-medien.de

Anzeigenberatung:

Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau
 Tel. 07264 70246-0, Fax 07264 70246-99
 bad-rappenau@nussbaum-medien.de
 Internet: www.nussbaum-medien.de

Zuständig für die Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt
 Telefon 07033 6924-0
 E-Mail: info@gsvertrieb.de
 Bürozeiten: Mo. - Fr. von 8 bis 17 Uhr
 Abonnement: www.nussbaum-lesen.de
 Zusteller: www.gsvertrieb.de
 Kündigung des Abonnements nur 6 Wochen zum Halbjahresende möglich.

Bezugspreis: halbjährlich 18,20 € inkl. Zustellung.

Bildnachweise:

© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Nachhaltigkeit

Papier

Das eingesetzte Papier ist aus deutscher Produktion (Augsburg/Bayern). Es besteht zu ca. 75 % aus Altpapier. Der verwendete Holzschliff wird aus Durchforstungsholz von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gewonnen.

Energie

Wir verwenden zu 100 % zertifizierten Strom aus Wasserkraft und vermeiden damit Umweltauswirkungen – keine CO₂-Emission, kein radioaktiver Abfall.

Mehr Informationen:

http://www.nussbaum-medien.de/
 ueber-uns/oekologische-verantwortung

Gemeinde Obrigheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) der Gemeinde Obrigheim

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 11.4.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Obrigheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlungen, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen.

Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grund-

stücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Die Gemeinde beauftragt den Zweckverband „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“ mit Sitz in Bad Rappenau die Abwassergebühren gemäß § 37 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben

zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 WHG durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 32 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuld (§ 33) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15**Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
- Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16**Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17**Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18**Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen

können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19**Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20**Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21**Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.). Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag**§ 22****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25**Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26**Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27**Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebau-

ung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch (3,5); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlage festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. (3,0) für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. (4,0) für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. (2,7) für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. (3,5) für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe (alternativ: Firsthöhe) gemäß Abs. 2 (alternativ: Abs. 1) und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 29 besteht

(1) Bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten bzw. in geplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 29 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus: Teilbeiträgen je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 3,24 Euro |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 1,53 Euro |

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann,
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,

3. in den Fällen des § 32 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können,
4. in den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist,
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist,
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
8. in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 100 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden.

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht

die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Abwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40 a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr § 38 Abs. 1 ist die abflusswirksame Fläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der versiegelten Fläche mit einem Abflussfaktor gemäß Abs. 2. Als versiegelt gelten die überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|-----|
| a) vollständig versiegelte Flächen,
z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen | 0,9 |
| b) stark versiegelte Flächen,
z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine | 0,6 |
| c) wenig versiegelte Flächen,
z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine,
Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Gründächer | 0,3 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die abflusswirksamen Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die abflusswirksamen Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ ausweisen.

§ 41

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler)

erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.

(3) Die Gemeinde Obrigheim überträgt die Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) nach Abs. 2 nachgewiesen werden, dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach von diesem eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Mühlbach und werden von ihm abgelesen und abgerechnet. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 und 3 erbracht wird.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 und 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern Schafen, Ziegen, Schweinen 15 m³/Jahr

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr
Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Die Anträge mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3, sind bei der Gemeinde Obrigheim zu stellen.

(7) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. Abs. 2 vorhanden, sind diese beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten anzuzeigen. Diese haben bis zum Ablauf der laufenden Eichfrist Bestandsschutz.

(8) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. Abs. 2 und 3 wird eine Zählergebühr vom Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach festgesetzt und erhoben.

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Gebühren betragen ab 01/2019

- Schmutzwassergebühr (§ 39) 2,67 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) 0,56 €/m³ überbaute und befestigte Fläche

Im Hinblick auf weitere Gebühren wird auf die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) verwiesen.

(2) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen.

Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen gemäß § 44 geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleistete Vorauszahlung, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
- die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 2) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt

der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne in Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer.

Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändern sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
- entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs.1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienshaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage erstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlagen benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 50

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26. Juli 2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, 11.4.2019
Achim Walter, Bürgermeister

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

Historischer Ortsrundgang

Historischer Ortsrundgang
mit dem HVO-Vorsitzenden
Karl Heinz Nesper
am Samstag, 11. Mai 2019
14.00 bis 16.00 Uhr
Treffpunkt: Rathaus



Woche für Woche...

**AKTUELLES, INFORMATIVES,
WISSENSWERTES**

in Ihrem Mitteilungsblatt



Schul- und Gemeindebücherei

Schul- und Gemeindebücherei Obrigheim

Schubertstraße 2, Tel. 06261/9179764



Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Buchspenden

Für die vielen gespendeten Bücher, die wir in den letzten Wochen erhalten haben, möchten wir uns herzlich bedanken.

Das Team der Schul- und Gemeindebücherei

Neuerscheinungen

Autor	Buch
Hape Kerkeling	Frisch hapeziert
Lucinda Riley	Der Engelsbaum
Elisabeth George	Strafe verdient
Nele Neuhaus	Muttertag
Wolfgang Hohlbein	Die Templerin Band 6
Katja Brandis	Woodwalkers - Tag der Rache
Sebastian Fitzek	Der Insasse
Laura Kneidl	Someone new
Michelle Obama	Becoming
Jojo Moyes	Nächte, in denen Sturm aufzieht
Jörg Mauerer	Im Schnee wird nur der Tod nicht kalt
Simon Beckett	Die ewigen Toten
Julia Barnes	Die einzige Geschichte
Rosie Walsh	Ohne ein einziges Wort
Christopher Paolini	Die Gabel, die Hexe und der Wurm - Eragon
Cressida Cowell	Drachenzähmen leicht gemacht - Mörderische Drachenflüge
Mechtild Borrmann	Trümmerkind



Jugendhaus Obrigheim/Jugendarbeit

Geänderte Öffnungszeiten des Jugendhauses

Das Jugendhaus Obrigheim (Hauptstraße 50, Zugang über die Schillerstraße) hat bis auf Weiteres wie folgt geöffnet:

Freitag von 16.00 bis 19.00 Uhr

Kommt vorbei. Wir freuen uns auf euch.



Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden

Johannes-Diakonie Mosbach

Johannes-Diakonie veranstaltet nordbadische Fußballmeisterschaften für Menschen mit Behinderung

Es geht um die Teilnahme an den Landesmeisterschaften. Die Johannes-Diakonie ist am Freitag, 10. Mai, Gastgeber der nordbadischen Fußballmeisterschaften von Special Olympics. Teams aus ganz Nordbaden sind zu Gast und spielen in verschiedenen Leistungskategorien gegeneinander. Mit dabei sind auch mehrere Mannschaften der Johannes-Diakonie aus Mosbach und Schwarzach. Das ganztägige Qualifikationsturnier findet auf dem Standortgelände der Johannes-Diakonie an der Neckarburkener Straße auf drei Plätzen statt: an der Werkstatt am Sportplatz, am Berufsbildungswerk

Mosbach-Heidelberg und an der Johannesbergschule. Das Turnier beginnt um 9.00 Uhr. Zuschauer sind herzlich willkommen, für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Jugendfarm Schwarzach veranstaltet Pfingstferienprogramm

Für die Pfingstferien plant die Jugendfarm unter anderem einen Ausflug mit dem Traktor an den Reihensee. Außerdem erwartet Kinder beim Ferienprogramm ein Kreativtag, an dem nach Herzenslust gebastelt werden kann. Und auch eine Kutschfahrt ist geplant. Am Pfingstmontag (10. Juni), an Fronleichnam (20.) und dem anschließenden Freitag (21.) findet kein Ferienprogramm statt.

Das weitere Jugendfarm-Programm mit Tierversorgung, Pflegen und Misten ist wie gewohnt geboten. Und wie immer in den Ferien werden gemeinsam leckere Gerichte zubereitet. Wichtig: Gummistiefel, Sonnencreme, Wechselkleider und dem Wetter angepasste Kleidung sollten mitgebracht werden. Anmeldungen für das Ferienprogramm gehen per E-Mail an:

jugendfarm.schwarzach@johannes-diakonie.de

Anmeldeschluss ist am Montag, 27. Mai.

Weitere Informationen zu Anmeldung und Preisen gibt es unter: www.johannes-diakonie.de/jugendfarm



Arbeitskreis Asyl

Arbeitskreis Asyl

Teestube

Nächster Teestubetermin ist wieder am 21. Mai ab 17.00 Uhr im Laurentiusaal, Kirchgasse 5. Zur Teestube ist jede und jeder herzlich willkommen.

Spendenkonto

Die Arbeit in der Teestube wird von ehrenamtlichen Mitarbeitenden gewährleistet und ist auf Spenden angewiesen. Dafür ist ein Spendenkonto eingerichtet: „Evang. Kirchengemeinde Obrigheim - AK Asyl“; IBAN: DE64 6746 0041 0030 0668 12, Volksbank Mosbach. Bei Spenden auf dieses Konto erhalten Sie selbstverständlich eine Spendenbescheinigung.

Weitere Infos zum AK Asyl erhalten Sie auf Anfrage an folgende Mailadresse: ak.asyl.obrigheim@gmail.com



Ehrentafel des Alters

Geburtstage

15.5. Roman Benzel, Kastanienweg 4 80 Jahre
15.5. Helga Weber, Tulpenweg 11, Asbach 80 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen allen Jubilaren alles erdenklich Gute.

Jubelhochzeit in Obrigheim

am Donnerstag, 9. Mai 2019 feiert in Obrigheim das Jubelpaar Heinz Döll und Ehefrau Waltraud geb. Bender, wohnhaft in der Werner-von-Siemens-Str. 23 das Fest der **diamantenen Hochzeit**.

Bürgermeister Achim Walter überbringt aus Anlass des Ehejubiläums die Ehrenurkunde des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg sowie ein Präsent der Gemeinde und übermittelt dem Jubelpaar auch im Namen des Gemeinderates und der Verwaltung alles Gute.

Das Gemeindenachrichtenblatt schließt sich diesen Glückwünschen an.

Unser Bild zeigt das Jubelpaar.



Ärzte- und Apothekendienst

Ärztlicher Notfalldienst für die Arztbereiche Mosbach, Neckarelz, Obrigheim

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten

kostenfreie Rufnummer

116 117

Dies gilt in der Zeit von montags bis freitags von 19.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr, mittwochs gilt dies bereits ab 13.00 Uhr und an den Wochenenden ganztägig.

Kostenfreie Onlinesprechstunde

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700 oder docdirekt.de**

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Sonntag, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Der diensthabende Zahnarzt ist über die Rufnummer 3038 zu erfragen.

Augenärztlicher Notfalldienst

für den Neckar-Odenwald-Kreis

0180/6020785

Kinderärztlicher Notfalldienst

für den Neckar-Odenwald-Kreis

0180/6062811

Notdienste der Apotheken

finden Sie auf der Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

<http://www.lak-bw.notdienst-portal.de/>

oder telefonisch: Festnetz 0800/0022833, mobil 22833



Schulnachrichten

Gemeinschaftsschule Obrigheim

Cooler Käfer zu Gast in der Gemeinschaftsschule Obrigheim

Am Donnerstag nach dem Maifeiertag war es endlich so weit: Die Grundschülerinnen und -schüler der Gemeinschaftsschule Obrigheim hatten sich wochenlang im Musikunterricht auf den Besuch von Frank Ströber mit seinem Mitmachtheater vorbereitet. „Käfer und Co“ sensibilisierte die Grundschüler mit mitreißenden Liedern auf altersgemäße Weise für soziale Themen, wie beispielsweise Umgang mit negativen Emotionen, Solidarität mit Schwächeren und Akzeptieren-Können des Fremden und anderen. Das Stück „Wenn zwei sich streiten...“ regte die volle Ernst-Ertl-Halle zum Mitsingen, Mitmachen und Mitdenken an.

Frank Ströber gelang es mit wenigen Requisiten, einige mutige Schülerinnen und Schüler in Käfer, Raupe und Motte zu verwandeln. Der coole Käfer Kurt ist allseits beliebt. Eines Tages kommt eine neue Schülerin in die Insektenschule - die schüchternere Rita Raupe. Doch Kurt und seine Kumpels bereiten ihr keinen schönen Start, im Gegenteil, sie ärgern sie und nehmen ihr sogar ihr Spielzeug weg. Zum Glück findet Rita in Victoria Motte eine verlässliche Freundin, die ihr beisteht. Als Käfer Kurt an einem Kunstflug-Wettbewerb teilnimmt, stürzt er ab und erfährt selbst auf schmerzliche Weise wie es ist, nicht mehr im Mittelpunkt zu stehen. So wendet sich plötzlich das Blatt, denn er ist auf Ritas Hilfe angewiesen. Sie soll ihm die Hausaufgaben bringen und den versäumten Schulstoff erklären. Sowohl Kurt als auch Rita graut es vor dem Zusammentreffen. Nach einer unruhigen Nacht, in der beiden die Schmetterlingsfee im Traum begegnet, öffnet Rita ihr Herz für Kurt und streckt ihrem ehemaligen Peiniger die Hand entgegen. Kurt hat erkannt, dass jeder einzigartig ist und dazugehört, denn: Niemand ist wie du, du gehörst dazu. Und wenn einer fehlt, sind wir nicht ganz, wenn einer fehlt, dann fehlt der Glanz.

In die spannende Erzählung waren immer wieder die eingängigen Liedtexte eingebaut, die die Kinder mit ihren Musiklehrerinnen eifrig einstudiert hatten. So sangen und spielten alle begeistert mit und verinnerlichten die Botschaft, dass die Vielfalt unter uns Menschen viel Potenzial für Freude und Freundschaft birgt. Für die heterogene Schulfamilie der Gemeinschaftsschule Obrigheim steht fest, dieses Projekt weiterzutragen.

Realschule Obrigheim

Spannendes Fußballturnier

Fußballfans kamen an gleich zwei Tagen an der Realschule Obrigheim beim von der SMV organisierten Turnier auf ihre Kosten. Eine Besonderheit war, dass pro Team mindestens eine Schülerin auf dem Feld stehen musste und Mädchentreue doppelt gewertet wurden. Allerdings gilt es zu bemerken, dass auch ohne diese Sonderregel die Mädchen nicht selten spielentscheidend waren. Schon beim Oberstufenturnier der 8.-10. Klassen stand trotz des Wettkampfdankens die Fairness im Vordergrund. So standen auch tatsächlich die jüngsten Teilnehmer aus der 8a im Finale, die sich in einem mitreißenden Siebenmeterschießen ins Endspiel gekickt hatten. Auch das Finale gegen den FC Kick Danebe aus der 9b ließ an Dramatik nichts zu wünschen übrig. Das entscheidende Tor fiel erst 25 Sekunden vor Ende und bescherte den jungen Fußballern der 9b den Sieg, die damit ihren Mannschaftsnamen Lügen strafte, von Danebenkicken keine Spur.

Doch wer dachte, dies sei der Höhepunkt gewesen, hatte nicht mit den Spielen der Unterstufe am Folgetag gerechnet. Hier traten gleich 18 Mannschaften gegeneinander an. Die Tribüne der Neckarhalle war prall gefüllt mit Fans, die ihre Mannschaften mit Plakaten und Pompons lautstark anfeuerten. Die Stimmung war gigantisch und auch dieses Finale hätte nervenaufreibender nicht sein können. Es wurde hart aber fair gekämpft und schließlich musste der Sieger im Siebenmeterschießen ermittelt werden. Hier konnte sich die Mannschaft Yaheroyamero (7b) knapp gegen Try hard (7c) durchsetzen. Musik und Bewirtung der Klassen 8d und 9d mit ihren Klassenlehrern Marco Bauer und Dirk Deigner rundeten dieses tolle Turnier ab. Herauszuheben bei diesem Turnier ist, dass es quasi selbstständig von den Schülerinnen und Schülern organisiert wird. Im Vorfeld sind dazu zahlreiche Planungstreffen unter der Leitung der beiden SMV-Lehrer Astrid Stier und Daniel Eisenbeiser nötig. Anmeldungen müssen entgegengenommen, Turnierpläne erstellt und Schiedsrichter gefunden werden, um nur einige der Aktivitäten zu nennen. Ein besonderes Lob gilt in diesem Zusammenhang Alexa Stark und Luka Omeragic (beide 10b), stellvertretend für das ganze Organisationsteam der SMV, die hauptverantwortlich für das Gelingen der beiden Turniertage waren und besonders großes Engagement zeigten. Wegen der großen Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler hatten die beteiligten Lehrer in diesem Jahr nur wenig Arbeit. Die vielen positiven Schülerrückmeldungen lassen auf eine Wiederholung im nächsten Jahr hoffen. Die Bilder zeigen die Finalisten der Oberstufe bzw die Fans beim Unterstufenturnier.



Volkshochschule Mosbach Außenstelle Obrigheim



Bis zur Neubesetzung der Außenstelle nimmt die Geschäftsstelle der Volkshochschule Mosbach die Anmeldungen entgegen: Telefon 06261/12077 oder E-Mail info@vhs-mosbach.de

Yogalates - eine Kombination aus Yoga und Pilates Zusatzkurs

Einfach aber effektiv zu einem gesunden und starken Rücken. Das Training ist so aufgebaut, dass es jeder ohne besondere Vorkenntnisse mitmachen kann. Die Übungen stärken und kräftigen auch die tiefer liegende Bauch- und Rückenmuskulatur. Achtsames Stretching entspannt und dehnt auf sanfte Weise. Der Körper wird geschmeidig, die Haltung aufrecht. Eine Entspannung am Schluss verstärkt die Wirkung der Übungen. Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Gymnastikmatte, dicke Socken

Heidrun Kirschen, Dienstag, 28.5.2019, 20.00-21.00 Uhr, 5 Termine, 6,67 UE, Gemeinschaftsschule Gymnastikhalle, Schulstraße 8, Obrigheim, 27,00 Euro, ab 12 Teilnehmenden (bei geringerer TN-Zahl höhere Gebühr), Anmeldung unter Tel. 06261/12077
Kurs 3010BB



Kindergarten

Evangelischer Kindergarten Schatzkiste



Die evangelische Kirchengemeinde Obrigheim
und der evangelische Kindergarten „Schatzkiste“ Obrigheim
laden ein zum



SOMMERFEST

Sonntag, 26. Mai 2019
von 10.30 Uhr – 17.30 Uhr
in der Neckarhalle Obrigheim

- 10.30 Uhr Familiengottesdienst: „Gott behütet uns“
- anschließend Gelegenheit zum Mittagessen
- 13.00 Uhr offizielle Eröffnung des Nachmittagsprogramms durch die Kinder
- 13.15 bis 14.45 Uhr Workshops z.B. Druckerwerkstatt, Glitzer-Tattoos, Nagelbretter, Instrumentenbau u.v.m.
- 15.00 Uhr große Kinder-Mitmach-Zaubershow mit dem berühmten Magier Maximus
- 16.00 Uhr große Schatzsuche
- bei schönem Wetter Wasserspiele, Riesenseifenblasen, toller Parcours vor der Halle
- Kaffee und Kuchen
- Hüpfburg
- große Tombola



Der evangelische Kirchengemeinderat, die Kinder, die Eltern und die Erzieherinnen vom evangelischen Kindergarten „Schatzkiste“ freuen sich auf Ihr Kommen!

Sommerfest

Die Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim und der evangelische Kindergarten Schatzkiste in Obrigheim laden herzlich zum Sommerfest am Sonntag, 26. Mai 2019 in die Neckarhalle ein.

Wir beginnen unser Sommerfest mit einem Familiengottesdienst um 10.30 Uhr in der Neckarhalle. Zum Thema „Gott behütet uns“ gestalten die Kindergartenkinder mit ihren Erzieherinnen und Pfarrer Müller

einen Familiengottesdienst. Der Posaunenchor Asbach wird den Gottesdienst musikalisch begleiten. Danach können Sie ab ca. 12.00 Uhr bei uns zu Mittag essen. Um 13.00 Uhr eröffnen die Kindergartenkinder mit ihren Erzieherinnen das große Nachmittagsprogramm. Anschließend können alle Kinder an verschiedenen Workshops, wie z.B. einer Druckerwerkstatt, Glitzertattoos u.v.m. teilnehmen. Außerdem werden bei schönem Wetter Wasserspiele, Riesenseifenblasen, ein toller Parcours u.a. vor der Halle angeboten. Als besonderes Highlight wird der Künstler „Maximus der Magier“ um 15.00 Uhr mit einer großen Kinder-Mitmach-Zaubershow alle Besucher verzaubern. Für die kleinen Besucher findet eine spannende Schatzsuche statt, zudem wird den ganzen Tag über eine Hüpfburg bereitstehen. Kaffee und Kuchen und eine große Tombola mit vielen schönen Preisen warten ebenfalls auf Sie. Wir laden die ganze Bevölkerung, alle Gemeindemitglieder und alle Freunde der Kirchengemeinde und des Kindergartens ganz herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Pfarrgemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim

Kontakt

Evang. Pfarramt Obrigheim, Tel. 06261/7282, Fax 06261/672238
E-Mail: pfarramt@evangelisch-obrigheim.de
Öffnungszeiten Sekretariat Obrigheim: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
Pfarrer Wolfgang Müller (Pfarramt Asbach), Tel. 06262/6345
Öffnungszeiten Pfarramt Asbach, Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
Evang. Kindergarten Obrigheim, Tel. 06261/62174
Evang. Kindergarten Asbach, Tel. 06262/2156
www.evangelisch-obrigheim.de

Gottesdienste am 12. Mai

Mörtelstein

10.00 Uhr (Müller) Konfirmation mit Abendmahl und Kirchenchor
Obrigheim
10.45 Uhr (Weber)

Termine

Donnerstag, 9.5.

20.00 Uhr Kirchenchor Obrigheim

Freitag, 10.5.

17.30 Uhr Posaunenchor Asbach (Jungbläserprobe)
18.45 Uhr Posaunenchor Asbach

Samstag, 11.5.

16.00 Uhr Generalprobe für die Konfirmation in Mörtelstein

Sonntag, 12.5.

20.00 Uhr Bibelkreis Obrigheim

Dienstag, 14.5.

19.00 Uhr Kirchenchor Asbach
19.00 Uhr Frauenkreis Obrigheim (Spieleabend)
19.00 Uhr ökumenisches Besuchsdienstkreistreffen (siehe Ökumene)

Mittwoch, 15.5.

19.00 Uhr Kirchenchor Mörtelstein
19.30 Uhr Bastelkreis im Gemeindesaal Obrigheim

Informationen und Nachrichten

Kollekte am kommenden Sonntag

Die Kollekte am 12. Mai ist bestimmt für die Konfirmandenarbeit in unserer Kirchengemeinde.

Pfarrbüro Obrigheim

Am 9. und 10. Mai ist das Pfarrbüro in Obrigheim geschlossen. Pfarrer Müller erreichen Sie telefonisch im Pfarramt Asbach unter 06262/6345.

Senior-treff-dich und Monatstreff

Herzliche Einladung zum Saisonabschluss am Donnerstag, 16. Mai um 14.30 Uhr im Mörtelsteiner Gemeindehaus.

Wochenspruch

Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. 2. Korinther 5,17

Ökumene

Ökumenisches Besuchsdienstkreistreffen

Informationsabend: das neue Seniorenheim Cura Sana in Obrigheim

Referent: Martin Lang - Einrichtungsleitung
Wir treffen uns am Dienstag, 14. Mai 2019 um 19.00 Uhr, in der Cafeteria im Pflegeheim Cura Sana, Kirrstetterstr. 10 in Obrigheim.

Katholische Kirchengemeinde MOSE

Mosbach-Elz-Neckar



Termine vom 10.5. bis 19.5.2019

Freitag, 10.5. - Freitag der 3. Osterwoche

8.00 Uhr Ökumenisches Zentrum, Waldsteige: Schweigen im Ruhegebet
16.00 Uhr St. Cäcilia Krypta, Mosbach: Anbetung bis 17.30 Uhr
18.00 Uhr St. Josef, Mosbach: hl. Messe
18.00 Uhr St. Juliana, Mosbach: hl. Messe für Kroaten
19.00 Uhr St. Dionysius, Haßmersheim: hl. Messe

Samstag, 11.5.

9.00 Uhr Krankenhaus, Mosbach: hl. Messe in der Kapelle
17.30 Uhr St. Juliana, Mosbach: Beichtgelegenheit
18.30 Uhr St. Juliana, Mosbach: hl. Messe
18.30 Uhr St. Laurentius, Obrigheim: hl. Messe

Sonntag, 12.5. - 4. Sonntag der Osterzeit

9.00 Uhr St. Josef, Mosbach: hl. Messe
10.00 Uhr St. Josef, Sattelbach: hl. Messe
10.00 Uhr St. Dionysius, Haßmersheim: Wort-Gottes-Feier
10.15 Uhr St. Josef, Mosbach: hl. Messe für Kroaten
10.30 Uhr St. Bruder Klaus, Waldstadt: Wort-Gottes-Feier
10.30 Uhr St. Maria, Neckarelz: hl. Messe
18.30 Uhr Maria Königin, Bergfeld: hl. Messe
18.30 Uhr St. Laurentius, Obrigheim: Maiandacht
19.00 Uhr St. Dionysius, Haßmersheim: Maiandacht, gestaltet von der kfd
19.00 Uhr Tempelhaus, Neckarelz: Maiandacht
20.00 Uhr St. Cäcilia Krypta, Mosbach: Taizégebet

Montag, 13.5.

19.00 Uhr Krankenhaus, Mosbach: hl. Messe in der Kapelle

Dienstag, 14.5.

18.00 Uhr St. Laurentius, Obrigheim: hl. Messe (für alle, an die niemand mehr denkt und für die niemand mehr betet und für alle Menschen, die auf der Flucht sind oder entführt wurden; Maria Rasch; zu Ehren des hl. Geistes; Elisabeth Kristof; Franziska Mütz)
19.00 Uhr St. Paulus, Lohrbach: hl. Messe

Mittwoch, 15.5.

15.30 Uhr Seniorenheim am Elzpark: Wort-Gottes-Feier mit den Senioren/Seniorinnen
17.30 Uhr St. Cäcilia Krypta, Mosbach: hl. Messe
18.00 Uhr Maria Rosenkranzkönigin, Neckarzimmern: hl. Messe

Donnerstag, 16.5.

9.00 Uhr St. Cäcilia Krypta, Mosbach: Morgenlob der Frauengemeinschaft, anschließend Frühstück im Gemeindetreff
15.00 Uhr Pfalzgrafentstift Mosbach: Wort-Gottes-Feier mit den Senioren/Seniorinnen
18.00 Uhr St. Bruder Klaus, Waldstadt: hl. Messe
19.00 Uhr Krankenhaus, Mosbach: ev. Gottesdienst in der Kapelle
19.00 Uhr Maria Königin, Bergfeld: Maiandacht am Dorfplatz
19.00 Uhr St. Maria Krypta, Neckarelz: hl. Messe

Freitag, 17.5. - Freitag der 4. Osterwoche

8.00 Uhr Ökumenisches Zentrum, Waldsteige: Schweigen im Ruhegebet
16.00 Uhr St. Cäcilia Krypta, Mosbach: Anbetung bis 17.30 Uhr
18.00 Uhr St. Josef, Mosbach: hl. Messe
18.30 Uhr St. Josef, Mosbach: Maiandacht mit dem Chor der Donauschwaben im Donauschwabenhaus
18.00 Uhr St. Juliana, Mosbach: hl. Messe für Kroaten
19.00 Uhr St. Dionysius, Haßmersheim: hl. Messe
Samstag, 18.5.
9.00 Uhr Krankenhaus, Mosbach: hl. Messe in der Kapelle
17.30 Uhr St. Juliana, Mosbach: Beichtgelegenheit
18.30 Uhr St. Juliana, Mosbach: hl. Messe
18.00 Uhr Maria Rosenkranzkönigin, Neckarzimmern: Maiandacht anschließend wird zu einem Umtrunk eingeladen
18.30 Uhr Tempelhaus, Neckarelz: hl. Messe

**Respektiere bitte die Stille
auf dem Friedhof!**

Sonntag, 19.5.

- 9.00 Uhr St. Dionysius, Haßmersheim: hl. Messe
 9.00 Uhr St. Josef, Mosbach: Wort-Gottes-Feier (Gebet für die Perupartnergemeinden)
 10.00 Uhr St. Laurentius, Obrigheim: Feier der heiligen Erstkommunion mitgestaltet von der Kinderband „kids on fire“
 18.30 Uhr St. Laurentius, Obrigheim: Dankandacht der Erstkommunionkinder
 10.00 Uhr St. Maria, Neckarelz: Wort-Gottes-Feier, mitgestaltet vom Kindergarten
 10.00 Uhr St. Paulus, Lohrbach: Feier der heiligen Erstkommunion, mitgestaltet von der TBL-Band und dem Kirchenchor
 18.30 Uhr St. Paulus, Lohrbach: Dankandacht der Erstkommunionkinder
 10.15 Uhr St. Josef, Mosbach: hl. Messe für Kroaten
 10.30 Uhr St. Bruder Klaus, Waldstadt: hl. Messe (Gebet für die Perupartnergemeinden)
 10.30 Uhr St. Cäcilia, Mosbach: hl. Messe zum 25-jährigen Wehejubiläum von Pfr. Stefan Schaaf, mitgestaltet von den Kirchenchören
 17.00 Uhr Tempelhaus, Neckarelz: italienischer Gottesdienst
 19.00 Uhr Tempelhaus, Neckarelz: Maiandacht

**Mitteilungen der Kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius Obrigheim
Pfarrbüro St. Cäcilia**

Pfalzgraf-Otto-Str. 6, 74821 Mosbach, Tel. 06261/2423

Fax 893816, Frau Bieler, Frau Koch, Frau Winkler

E-Mail: st.caecilia@kath-mose.de

Öffnungszeiten: Di, Mi u. Fr 9.00-12.00 Uhr, Di, 15.00-18.00 Uhr

Pfarrbüro St. Maria

Marienstr. 2, 74821 Mosbach-Neckarelz, Tel. 06261/7233

Frau Brauch, Frau Herkert, E-Mail: st.marien@kath-mose.de

Öffnungszeiten Mo, Di u. Do 9.00-12.00 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr

Erstkommunion St. Laurentius am 19.5.

Lucien Denninger

Lukas Ernst

Alexej-Lukas Fitz

Elaine Földi

Florian Horn

Mattis Horvath

Julia Lacic

Leon Kailbach

Kiana Dilay Kücüksayrac

Maja Maric

Clemente Otranto

Marlene Preissl

Melvin Schäfer

Lilli Schall

Maurizio Rocco Schott

David Waibel

Rosenkranzgebet in Obrigheim

Werktags jeweils eine halbe Stunde vor der hl. Messe.

Gymnastik- und Seniorentanzgruppe

Wir treffen uns immer mittwochs im katholischen Pfarrsaal in Obrigheim. Von 14.00 bis 15.00 Uhr zur Gymnastik und von 15.00 bis 16.00 Uhr zum Tanzen.

Caritas-Konferenz

Di., 14.5., 19.00 Uhr, Pflegeheim Obrigheim zusammen mit dem evangelischen Besuchsdienstkreis

Altenwerk Obrigheim

Di., 14.5., 14.00 Uhr, Pfarrsaal, gemeinsames Singen und Sitztänze

Nächstes Treffen Gemeindeteam St. Laurentius

Mi., 15.5. und 12.6., 19.30 Uhr, Lucia-Raum im Pfarrhaus in Obrigheim

Interessierte sind herzlich eingeladen daran teilzunehmen und sich einfach so, auch mit ihren Ideen und Anregungen einzubringen. Eine Teilnahme verpflichtet zu nichts, auch nicht zu einer aktiven Mitarbeit im Gemeindeteam. Wir hören Ihnen einfach mal zu.

Gemeinsame Tauffermine

So. 14.7.2019, Sa. 17.8.2019, So. 18.8.2019

Es ist auch möglich an diesen Tauffwochenenden während einer hl. Messe ein Kind taufen zu lassen oder während einer Wort-Gottes-Feier, wenn diese von einem Diakon gefeiert wird.

Auskunft im Pfarrbüro St. Maria, Neckarelz (Tel. 06261/7233) und St. Cäcilia, Mosbach (Tel. 06261/2423).

Redaktionsschluss für den Pfarrbrief Nr. 6

Freitag, 24. Mai, 8.00 Uhr

Beiträge bitte an: pfarrbrief@kath-mose.de

Der nächste Pfarrbrief geht vom 8. Juni bis 7. Juli

Pfarrgemeinderatssitzung

Zur Pfarrgemeinderatssitzung am Donnerstag, 16. Mai um 19.30 Uhr im Gemeindesaal der Pfarrgemeinde St. Paulus, Lohrbach sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Wanderung für trauernde Menschen

Nach dem Tod eines geliebten Menschen fällt es oft schwer „raus-zugehen“, um neue Schritte zu wagen. Bei einer Wanderung für Trauernde im Dallauer Marienthal können sich Menschen in ähnlichen Lebenssituationen begegnen, um miteinander ins Gespräch zu kommen oder einfach schweigend die Gemeinschaft und die Natur zu genießen. Die Landschaft und Impulse an verschiedenen Stationen werden immer wieder neue Ausblicke bieten. Durch das Gehen kommt nicht nur der Körper in Bewegung - auch im Innern kann etwas in Gang gesetzt werden.

Ein Picknick rundet die Wanderung ab. Begleitet wird der Weg von qualifizierten Trauerbegleiterinnen und Trauerbegleitern. Als Ausrüstung benötigen Sie festes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung, etwas zum Trinken und ein Vesper.

Termin: 25.5. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldung bis eine Woche vor der Veranstaltung bei: Luise Reiland, Gemeindeferentin der kath. Kirchengemeinde MOSE, Tel. 06261/6744056

E-Mail: l.reiland@kath-mose.de

Abenteuerland - Kinder- und Familiengottesdienst

Am 26. Mai findet der letzte Abenteuerlandgottesdienst der aktuellen Staffel um 11.00 Uhr in der Kirche St. Cäcilia in Mosbach statt. Beginn der Spielstraße um 10.15 Uhr vor dem Gottesdienst. Einladung an alle Familien und Interessierte, die einen kreativen und abenteuerlichen Gottesdienst erleben möchten.

Katholische Seelsorgeeinheit Aglasterhausen - Neunkirchen

www.kath-aglasterhausen-neunkirchen.de

Pfarrer Josef Dorbath, Tel. 06262/6581

Sprechzeit: Dienstag, 17.00 - 18.00 Uhr in Neunkirchen

Donnerstag, 17.00 - 18.00 Uhr in Aglasterhausen

Diakon Franz Jünger (Tel. 06262/6394)

Sprechzeit: Mittwoch und Donnerstag 10.30 - 13.00 Uhr

Diakon Thomas Böhnisch (Tel. 0157/54042722)

Diakon Joachim Szendzielorz (Tel. 06271/9447440)

Kath. Pfarramt Aglasterhausen, Mosbacher Str. 15, Tel. 6394

E-Mail: Kigem-agh@gmx.de

Pfarrsekretärin: Brigitta Noll

Das Pfarrbüro ist bis 17.5.2019 geschlossen.

Kath. Pfarramt Neunkirchen, Luisenstr. 21, Tel. 6581

E-Mail: Kigem-nkn@gmx.de

Pfarrsekretärin: Martina Steck

Öffnungszeiten:

Montag, 10.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag, 16.00 - 18.00 Uhr

Freitag, 11.00 - 12.00 Uhr

Gottesdienstordnung**Freitag, 10.5.**

keine Messfeier

Samstag, 11.5.

16.00 Uhr Oberschw.: ökum. Gottesdienst zum Abschluss des Kindergartenfestes, Kindergarten Fawelu

19.00 Uhr Asbach: Vorabendmesse

Sonntag, 12.5. - 4. Sonntag der Osterzeit (Muttertag)

9.00 Uhr Neunk.: Messfeier

10.00 Uhr Unterschw.: Wortgottesfeier als Familiengottesdienst mit dem Kindergarten St. Martin, Miniband New Generation

10.30 Uhr Aglasterh.: Messfeier mit Taufe des Kindes Verena Marie Soden

18.00 Uhr Asbach: Maiandacht

19.00 Uhr Aglasterh.: Maiandacht mit eucharistischem Segen

19.00 Uhr Neunk.: Maiandacht

Montag, 13.5. - unsere Liebe Frau von Fatima

7.00 Uhr Aglasterh.: Laudes

Dienstag, 14.5.

18.30 Uhr Neunk.: Rosenkranz

19.00 Uhr Neunk.: Messfeier

19.00 Uhr Aglasterh.: Maiandacht

19.00 Uhr Asbach: Maiandacht

Mittwoch, 15.5.

18.30 Uhr Neckark.: Rosenkranz

19.00 Uhr Neckark.: Messfeier

Donnerstag, 16.5. - hl. Johannes Nepomuk

18.30 Uhr Aglasterh.: Rosenkranz

19.00 Uhr Aglasterh.: Messfeier

Freitag, 17.5.

19.00 Uhr Asbach: Messfeier (2. Seelenamt für Meinrad Müller - für Heinrich u. Maria Schönleber u. Priska Ebergin - für Oskar Weber u. verst. Angeh.)

Samstag, 18.5. - hl. Johannes I.

9.00 Uhr Aglasterh.: Abfahrt zum Ministrantenausflug, Festhalle

19.00 Uhr Unterschw.: Vorabendmesse

Sonntag, 19.5. - 5. Sonntag der Osterzeit

9.00 Uhr Aglasterh.: Messfeier

9.00 Uhr Asbach: Wortgottesfeier

10.30 Uhr Neunk.: Messfeier, mitgestaltet vom Singkreis (25-jähriges Bestehen)

13.30 Uhr Neunk.: Gottesdienst zum Familientag im Kindergarten St. Bartholomäus

18.00 Uhr Asbach: Maiandacht an der Kolpingkapelle, mit den Erstkommunikanten, bitte Gotteslob mitbringen (bei Regen in der Kirche)

Aglasterhausen und Unterschwarzach: Einladung nach Asbach zur Maiandacht

19.00 Uhr Neunk.: Maiandacht

Geistlicher Brosamen

Je gehetzter man ist, je weniger man Zeit für ein Gebet zu haben glaubt, desto nötiger ist es, innerlich still zu werden und sich Gott zuzuwenden. Das Gebet hilft, Gedanken und Kräfte zu sammeln und sich zu konzentrieren; es gibt die innere Ausgeglichenheit, die jeder braucht, um den täglichen Anforderungen in der heutigen Zeit gerecht zu werden.

Grundsatz aus den Statuten einer christlichen Schule

Unterschwarzach: Familiengottesdienst an Muttertag

Herzliche Einladung zum Familiengottesdienst am Sonntag, 12. Mai, um 10.00 Uhr in der St.-Martins-Kirche Unterschwarzach. Der Gottesdienst wird mitgestaltet vom Kindergarten St. Martin und der Miniband New Generation.

Proben für die neuen Ministranten

Asbach: Freitag, 17.5., 15.30 Uhr, Kirche

Rückblick auf die Erstkommunion

An den beiden zurückliegenden Sonntagen haben 32 Kinder in unserer Seelsorgeeinheit ihre heilige Erstkommunion gefeiert. In der Woche zuvor haben sie sich zu mehreren Gottesdiensten und Proben getroffen. Neben den Mitwirkenden im Gottesdienst - besonders den Organisten, dem Chor Rauchzeichen und dem Singkreis - ist besonders den Katechetinnen zu danken, die in den zurückliegenden Monaten eine Kommuniongruppe geleitet haben.

**Erstkommunionkinder Aglasterhausen/Asbach****Danke**

Die Ministranten, die nach den beiden Erstkommunionfeiern jeweils einen Stehempfang ausgerichtet haben, bedanken sich herzlich für die Unterstützung. Dank auch den Eltern für die Unterstützung.

Maialtäre

In unseren vier Kirchen wurden die Maialtäre liebevoll aufgebaut. Wir danken herzlich für jegliche Unterstützung und Geldspenden für den Blumenschmuck.

Weitere Termine

Montag, 13.5., Neunkirchen, 20.00 Uhr, Stiftungsratsitzung, altes Pfarrhaus

Dienstag, 14.5., Neunkirchen, 19.30 Uhr, Erstkommunionkatechetennachtreffen, altes Pfarrhaus

Mittwoch, 15.5., Aglasterhausen, 19.00 Uhr, Treffpunkt Gemeindeforum, Pfarrsaal

Freitag, 17.5., Schwarzach, 19.30 Uhr, ökum. Männervesper, Feuerwehrhaus

Das Sakrament der Ehe wollen sich spenden

Andreas Casado-Gomez und Angelika Schwarz, Aglasterhausen

Tauftermine

30. Juni, 21. Juli, 29. September

Öffnungszeiten der Bücherei Aglasterhausen

(unter der Sakristei):

donnerstags 16.00 - 17.30 Uhr

samstags 10.00 - 11.30 Uhr

sonntags ½ Stunde nach dem Gottesdienst, in der Regel 11.30 bis 12.00 Uhr

E-Mail: buch-hausen@web.de

www.eOPAC.net/buch-hausen, Tel. 06262/926035

**Landwirtschaftliche Nachrichten****Bauernverband Neckar-Odenwald-Kreis e.V.**

Herzliche Einladung zu einer Informationsveranstaltung zum Thema: „Wolf und Weidetierhaltung - kann das gut gehen?“

Wann: Dienstag, 14. Mai um 20.00 Uhr

Wo: Im „Hällele“ in Limbach-Heidersbach

(direkt am Sportplatz an der B 27 - Ortsausgang Ri. Mosbach links)

Referenten: Herr Tobias Kuhlmann - Wildtierbeauftragter des Landratsamtes NOK

Frau Isabel Küperkoch - Juristin zum Fachbereich „Versicherungsrecht“

Eingeladen sind Landwirte, Weidetierhalter, Jäger sowie alle an dem Thema Interessierte.

Auch der walddreiche Odenwald und somit der Neckar-Odenwald-Kreis könnte ein Lebensraum für den Wolf sein, nachdem im März ein erstes Tier bei Neckargerach gesichtet wurde. Dabei handelte es sich allerdings um ein aus einem Tierpark entlaufene Tier, das kurz darauf überfahren wurde.

Was bedeutet die Einwanderung des Wolfes für die Weidetierhaltung? Welche Gefahren bestehen grundsätzlich für welche Weidetiere? Was müssen Weidetierhalter beachten? Wie sieht der Versicherungsschutz in einem Schadensfall aus? Kann der Wolf bejagt werden.....?

Alle diese Fragen sollen an diesem Abend von den beiden kompetenten Fachreferenten beantwortet werden.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich direkt zu informieren.

Rehkitze schützen

Im Zeitraum Ende April bis Mitte Mai gebären Rehe ihre Kitze. Oft werden die nur wenige Tage alten Kleinen tagsüber im hohen Gras in Wiesen alleine gelassen. Bei der Wiesenmahd besteht dann die Gefahr, dass Kitze dabei verletzt werden oder sogar umkommen. Der Bauernverband empfiehlt daher allen Landwirten, die in den nächsten Wochen Wiesen mähen, zwei bis drei Tage vorher die zuständigen Jäger über die bevorstehende Wiesenmahd zu informieren. Die Jäger können dann rechtzeitig vorher entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Auch wird empfohlen, Wiesen von innen nach außen zu mähen, dann können die Kitze, aufgeschreckt vom Motorenlärm, flüchten.

Der ideale Hund:

**Er nimmt sein
„Geschäft“
wieder mit...**



**Sollte Ihr Hund das nicht können,
müssen SIE dafür sorgen!**



Vereinsmitteilungen

SV Germania Obrigheim e.V.



Abteilung Handball



1.-Mai-Wanderung

Wir möchten uns bei allen bedanken die bei der Wanderung dabei waren. Es war ein sehr schöner Tag!



1. Maiwanderung

Gockelfest 2019

Handballabteilung veranstaltet zum vierten Mal das Gockelfest in Obrigheim. Dazu ist die Bevölkerung recht herzlich eingeladen.

Wann? 25. und 26. Mai 2019

Wo? Josef-Kraus-Platz Obrigheim

Natürlich stehen wieder leckere halbe Hähnchen auf der Speisekarte. Aber auch Pommes, Steak, Bratwurst und die hausgemachte Currywurst dürfen nicht fehlen. Daneben bieten wir verschiedene Kaltgetränke an.

Am Samstag beginnt das Gockelfest ab 17.00 Uhr. Ab 19.30 Uhr sorgt die Band „Middle of the Gass“ für musikalische Unterhaltung. Die Band aus Haßmersheim verfügt über ein breites Repertoire und ist ein Stimmungsgarant. Parallel dazu öffnet die Handballerbar ihre Tore.

Am Sonntag laden wir die Bevölkerung ab 11.00 Uhr zum Fröhlichschoppen ein. Wie auch im vergangenen Jahr sorgt die „Bachstraßenband“ für gute Stimmung. Ab 14.00 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen durch unsere Minis. Außerdem bieten wir verschiedene Kaffeespezialitäten an.

Die Handballabteilung freut sich auf Ihren Besuch auf dem Gockelfest 2019.

Besuch aus Krsko

Am 30. Mai 2019 erwartet die Handballabteilung Besuch der slowenischen Handballmannschaft der Partnergemeinde aus Krsko. Wir suchen noch nach Fotos des ersten Besuchs aus Krsko im Jahr 1987. Für Bildmaterial sind wir sehr dankbar. Ansprechpartner ist Fritz Stubenrauch. (Tel. 06261/61361)

Internationales Handballturnier in Obrigheim

Bestandteil des Besuchs aus Krsko wird ein Handballturnier in der Obrigheimer Neckarhalle sein. Am 1. Juni 2019 gehts in der Neckarhalle rund. Neben dem slowenischen Zweitligisten aus Krsko treten die HA Neckarelz und der TV Mosbach sowie unsere Germanen in der Neckarhalle an. Für Handballfreunde lohnt sich ein Besuch dieses Events auf jeden Fall. Haltet euch diesen Termin frei und erlebt eine bunte Mischung aus internationalem Handball und Derby in Obrigheim. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Volleyball Club Obrigheim



Training

Das wöchentliche Volleyballtraining des VC Obrigheim für Freizeit und Hobby Volleyballer/-innen findet wöchentlich statt. Ausgenommen sind die Schullerienzeiten, da hier die Halle geschlossen ist. Neue Volleyball Spieler und Spielerinnen sind willkommen.

Wer sich also in geselliger Runde sportlich betätigen will, ist herzlich eingeladen, **montags von 19.30 bis 21.30 Uhr in die Obrigheimer Neckarhalle** zu kommen.

Klaus Finkbeiner

Heimatverein Obrigheim



Heimatmuseum wieder geöffnet

Das Museum ist wegen des Kalkofenfestes am 2. Juni erst wieder am **Sonntag, 7. Juli, 14.30 bis 16.30 Uhr geöffnet**. Wir zeigen dann die neue Wechselausstellung „Die Odenwaldeisenbahn“ von Horst Görlicher (mit dem Schwerpunkt des Streckenteils Bahnhof Asbach - ehem. Eisenbahnbrücke) sowie die Ausstellung „Vor 50 Jahren ging KWO ans Netz“ von Achim Haag/EnBW Öffentlichkeitsarbeit. Hinweisen wollen wir bei dieser Gelegenheit darauf, dass die Odenwaldeisenbahn in umfangreichen Beiträgen von Gustav Wagenbach und Karl Heinz Nesper in den Jahrbüchern 2011 und 2012 bearbeitet wurde.

Sonderführungen für Gruppen und Schulklassen sind sowohl für das Museum als auch den Kalkofen jederzeit nach Absprache möglich. Kontaktadresse: Karl Heinz Nesper, Tel. 06261/63236.

Weitere Infos unter www.heimatverein-obrigheim.de.

Geschichtslehrpfad Obrigheim

Am Montag hat der HVO den Geschichtslehrpfad Obrigheim an die Gemeinde übergeben. Bericht folgt.

Historischer Ortsrundgang am Samstag, 11. Mai, 14.00 Uhr

Zu einem historischen Ortsrundgang in Obrigheim lädt der HVO auf Samstag, 11. Mai, 14.00 Uhr ein. HVO-Vorsitzender Karl Heinz Nesper wird dabei in einem eineinhalb-/zweistündigen Rundgang einiges zur Historie von Gebäuden erzählen. Die Bevölkerung ist herzlich dazu eingeladen. **Treffpunkt: Rathausvorplatz**

Jahrbuch

Wir weisen empfehlend auf das neue Jahrbuch hin; es eignet sich auch als Geschenk. Es enthält 39 Beiträge von 15 Autoren auf 112 Textseiten. Zu erwerben ist es beim Bürgerbüro für 5 €; ältere Jahrgänge werden zum halben Preis angeboten.

Ausstellung zum 2. Weltkrieg

Im kommenden Jahr jährt sich das Kriegsende zum 75. Mal. Wir wollen dazu im Heimatmuseum eine Ausstellung machen. Es wäre sehr schön, wenn Bürgerinnen und Bürger mithelfen würden, Ausstellungsgegenstände zur Verfügung zu stellen (z.B. Bilder, Feldpostkarten, Briefe von der Front). Unsere Besucher werden sich erinnern, dass zum 1. Weltkrieg eine interessante Ausstellung mit Feldpostkarten etc. gestaltet werden konnte. Umso mehr müsste dies zum 2. Weltkrieg möglich sein. Wer etwas dazu beitragen kann, möge mit dem HVO-Vorsitzenden Karl Heinz Nesper (Tel. 63236) Verbindung aufnehmen.

ideenSchmiede Obrigheim e.V.



Die Werkstatt



Handwerk und mehr! Für Kids und Jugendliche von 8 bis 88.

Jeweils freitags von 18.00 bis 19.30 Uhr in der Werkstatt zwischen dem Evangelischen Kindergarten und dem Jugendhaus in Obrigheim. Einfach vorbeikommen und mitmachen.

Jochen Krieger, Tel. 69225, E-Mail: Jochen.Krieger@is-obrigheim.de und Bernd Fritz, Tel. 61378

FC 1928 Asbach e.V.



Altpapiersammlung in der Gesamtgemeinde

Der FC Asbach führt am Samstag, 11. Mai 2019 ab 7.00 Uhr eine Altpapiersammlung in Obrigheim, Asbach und Mörtelstein durch. Gesammelt werden Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Telefonbücher und KArtonagen.

Bitte stellen Sie das Altpapier frühzeitig bereit und denken Sie daran, das Altpapier zu verschnüren. Sie erleichtern den Helfern damit die Arbeit

Jede Straße wird nur einmal durchfahren.

Jahreshauptversammlung

Am Samstag, 18.5.2019 findet im Clubraum der Sporthalle Asbach die diesjährige Jahreshauptversammlung des FC 1928 Asbach e. V. statt.

Beginn 20.00 Uhr.

Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie alle Freunde und Gönner sehr herzlich eingeladen.

Folgende **Tagesordnungspunkte** stehen auf dem Programm:

1. Begrüßung
 2. Totenehrung
 3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 4. Tätigkeitsberichte der einzelnen Sparten:
 - 4.1 Seniorenfußball
 - 4.2 Jugendfußball
 - 4.3 Gymnastik Damen mit Sparten
 - 4.4 Gymnastik Herren
 5. Kassenbericht
 6. Kassenprüfungsbericht und Entlastung der Kasse sowie der gesamten Vorstandschaft
 7. Grußworte der Gäste
 8. Ehrungen
 9. Informationen zum Datenschutz
 10. freie Aussprache
 11. Schlussworte
- Die Vorstandschaft

Tennisklub Blau-Weiß Asbach



Auftaktspiele der Medenrunde

Am vergangenen Wochenende starteten unsere ersten Mannschaften in die diesjährige Medenrunde.

Den Auftakt machten am Samstag die Herren 40. Bei schwierigen Wetterbedingungen hatten sie den übermächtigen Gegner aus Neckarbischofsheim zu Gast. Trotz guter Vorbereitung und guter Laune musste man sich am Ende doch klar mit 1:8 geschlagen geben. Den Leistungsunterschied von 1 bis 4 LK-Punkten konnte lediglich Christian Kellner in seinem Einzel egalieren. In einem packenden Match konnte er sich gegen seinen 2 LK-Punkte besser eingestuften Gegner am Ende im Match-Tiebreak durchsetzen. Dieser grandiosen Leistung konnten die Asbacher leider nur noch eine knappe Doppelniederlage (Thomas Böhnisch und Alexander Hölzner) ebenfalls im Match-Tiebreak folgen lassen. Unterm Strich mussten sich die Recken um Mannschaftsführer Antonio Guglielmino verdient geschlagen geben und stehen bereits in der Vorbereitung auf die nächste Begegnung.

Erfolgreicher konnten unsere Damen in die Runde starten. Bereits am frühen Sonntagvormittag errangen sie einen makellosen Sieg gegen die Damen des TC Kilsheim. Conny Pollex, Ann-Katrin Raber, und Gritt Fischer überließen um Mannschaftsführerin Mareike Köhler dem Gegner lediglich 11 Spiele. Ein Bilderbuchstart in die neue Runde der uns auf weitere Spiele voll Vorfreude blicken lässt.

Einen ebenfalls erfolgreichen Rundenauftakt konnte unsere Herrenmannschaft feiern. Mit 7:2 konnte man sich beim TC Fahrbach durchsetzen. Besonders erwähnenswert ist der erste Einsatz unseres Neuzugangs Kevin Froede. Musste er sich im Einzel seinem Gegner noch knapp geschlagen geben, so konnte er mit seinem Doppelpartner Jonathan Boehnisch einen engen, aber verdienten Sieg feiern. Ein insgesamt souveräner Auswärtssieg im 1. Spiel, so lautete die Analyse von Mannschaftsführer Marius Fürst. Dem können wir uns nur anschließen und drücken weiterhin allen Aktiven die Daumen für die bevorstehenden Aufgaben.

Den Auftakt machen wieder die Herren 40, die am Samstag, 11.5. ab 14.00 Uhr beim SV Königshofen antreten. Zeitgleich empfangen unsere Damen 40 auf der heimischen Anlage den Gegner aus Lauda im ersten Kräfteessen. Am 12.5. dann treten unsere Damen beim TC Dallau an und können hoffentlich die zuletzt gezeigten Leistungen wiederholen.

**Im Verein ist Sport am schönsten ...
Mach mit!**



DRK-Seniorenclub Asbach

Seniorenachmittag im Mai Bingo

Zu einem geselligen Spielenachmittag treffen sich die Seniorinnen und Senioren am **Donnerstag, 16. Mai 2019 um 14.30 Uhr** im Versammlungsraum im ehemaligen Schulhaus.



SV Mörtelstein

Bewirtung der Waldhütte

Dieses Jahr passte am 1. Mai einfach alles: die Sonne schien, aber es war nicht zu warm, sodass man es gut im Freien aushalten konnte. So war es kein Wunder, dass lange Zeit die Tische und Bänke vor der Waldhütte bis auf den letzten Platz besetzt waren. Die Bewirtung der Waldhütte war daher für den SV Mörtelstein ein voller Erfolg. Der Vorstand bedankt sich hiermit bei allen Gästen, Spendern und vor allem den Helferinnen und Helfern für das gelungene Fest.



Volles Haus an der Waldhütte

LandFrauenverein Hüffenhardt und Kälbertshausen

Hallo LandFrauen,

unser nächster Termin findet am **Montag, 20.5.2019** statt. Frau **Erika Wagenbach** aus Obrigheim ist wieder unsere Referentin und wird uns zum Thema „**Reden ist Silber - Schweigen ist Gift**“ einiges zu sagen haben. Wir treffen uns um **19.00 Uhr** im Familienzentrum in Hüffenhardt. Über viele Zuhörer/-innen würden wir uns sehr freuen. Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.

Die Veranstaltung findet im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes Ba-Wü statt.

LandFrauengarten auf der Bundesgartenschau in Heilbronn

Besuchen Sie vom 17.4. bis 6.10.2019 den LandFrauengarten „Ankommen im Netzwerk“ auf der Buga in Heilbronn. Erleben Sie über 100 LandFrauen-Veranstaltungen.

Alle Termine und Informationen unter www.landfrauenverband-heilbronn.de



DLRG Ortsgruppe Gundelsheim

Hallenbadtraining Haßmersheim

Am Samstag, 11. Mai 2019 findet das Schwimmtraining zu folgenden Zeiten im Hallenbad Haßmersheim statt:

Übergangstraining: 16.30 bis 17.30 Uhr

Jugendtraining: 17.30 bis 18.30 Uhr

Aktiventraining: 18.30 bis 19.30 Uhr

Interessierte Kinder und Jugendliche sind herzlich zu einer Schnupperstunde eingeladen (Schulstr. 26, Haßmersheim).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

<https://gundelsheim.dlrg.de/>

Ausblick Grillfest am 18. Mai 2019

Am Samstag, 18. Mai 2019 findet unser letztes Hallenbadtraining in dieser Saison statt. Dies möchten wir zum Anlass nehmen und mit den Eltern und Kindern ab 16.00 Uhr einen gemeinsamen Grillnach-

mittag mit gemütlichem Beisammensein veranstalten. Für Essen und Getränke ist gesorgt. Der Erlös aus dem Verkauf kommt unserer Jugendarbeit zugute. An diesem Tag dürfen auch die Eltern und Geschwister der Schwimmkinder mit ins Wasser (Eintritt 1 €). Das DRLG-Team freut sich über eine rege Teilnahme.



Aus den Gemeinderatsfraktionen

Fraktion CDU/Bürgerliste

Kommen Sie mit uns ins Gespräch

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten sind in den nächsten drei Wochen bis zur Wahl des neuen Gemeinderats in allen Ortsteilen präsent und bei zahlreichen Terminen gern bereit, sich Ihren Fragen und Anregungen zu stellen.

Am **Samstag, 11. Mai**, findet ein weiterer **Infostand auf der Hochzone** statt. Zwei Tage später, am **Montag, 13. Mai**, möchten wir Sie einladen zu einem **gemütlichen Abend** in das **Friseur- und Kosmetikstudio Moda Stile** (Hauptstraße 32). **Ab 19.00 Uhr** bieten wir Ihnen **Häppchen und Getränke** und freuen uns auf einen zwanglosen Austausch mit Ihnen.

Am **17. Mai** sind wir in **Mörtelstein**. Nach einem Ortsrundgang der Kandidatinnen und Kandidaten laden wir Sie ab 19.00 Uhr ein, im **Clubraum der Sporthalle Mörtelstein** ebenfalls bei Häppchen und Getränken, mit uns ins Gespräch zu kommen.

Am **18. Mai** werden wir uns bei einem Ortsrundgang in Asbach ein Bild vor Ort machen. Ab 14.00 Uhr laden wir Sie dann ein zu einem **Weißwurstessen** in das **Autohaus Ralph Müller**.

Am **20. Mai** machen unsere Kandidatinnen und Kandidaten schließlich einen Ortsrundgang in Obrigheim.

Gern sprechen wir mit Ihnen bei all diesen Terminen über die aktuelle Kommunalpolitik und unsere Ziele für die kommende Periode. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Fraktion Freie Wähler Obrigheim

Ortsrundgang der Fraktion mit den KandidatInnen

Die Fraktion der Freien Wähler trifft sich am Mittwoch, 8.5. mit den Kandidatinnen und Kandidaten zum Ortsrundgang und Besichtigung der Sporthallen in Asbach und Mörtelstein. Treffpunkt ist um 18.30 Uhr an der Sporthalle in Asbach. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Ulrich Halder, FR-Sprecher

Infostand mit Gemeinderats- und Kreistagskandidaten auf der Hochzone

Unsere Gemeinderats- und Kreistagskandidaten heißen Sie am 11.5. ab 8.00 Uhr an unserem Infostand auf der Hochzone willkommen. Nutzen Sie die Gelegenheit zum Meinungsaustausch. Eine Mitmachaktion für Kinder rundet das Informationsangebot ab.

SPD-Fraktion

Ortsrundgang mit den Gemeinderatskandidaten

Die Mitglieder der SPD-Gemeinderatsfraktion führen zusammen mit den Gemeinderatskandidaten der SPD-Liste am Montag, 20.5.2019, einen Ortsrundgang in allen drei Ortsteilen durch. Treffpunkt ist um 18.30 Uhr auf dem Rathausparkplatz.



Mitteilungen der Parteien



Freie Wähler Obrigheim

Infostand auf der Hochzone am 11.5.

An unserem Infostand zur Gemeinderatswahl erwartet die Kinder eine Überraschung und eine Mitmachaktion zum Basteln für den Muttertag. Kommen Sie vorbei, wir freuen uns auf viele große und kleine Besucher. Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage, bei Facebook und auf unserem Youtube-Kanal

Waldspaziergang für Groß und Klein zusammen mit unseren Gemeinderatskandidaten/-kandidatinnen

Erleben Sie einen interessanten Vormittag im Wald und kommen Sie mit uns ins Gespräch am 18.5. ab 10.00 Uhr unter Leitung von Jäger und Wildtierschützer Michael Spohrer. Nähere Infos und Anmeldung unter Tel. 06261/60763. Kinder mit Eltern/Großeltern sind herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft



SPD Ortsverein Obrigheim

Verteilung der Wahlprospekte für die Kommunalwahlen

In den nächsten Tagen werden die SPD-Gemeinderatskandidaten das Wahlprospekt für die Gemeinderatswahl an alle Haushaltungen in Obrigheim, Asbach und Mörtelstein verteilen.

Auch im Hinblick auf die Kreistagswahlen kommt in der Gesamtgemeinde Obrigheim das SPD-Wahlprospekt ebenfalls zur Verteilung. Für den Wahlkreis VI (Kleiner Odenwald) mit den Gemeinden Aglastershausen, Haßmersheim, Hüffenhardt, Neunkirchen, Obrigheim und Schwarzach werden auf der SPD-Liste aus Obrigheim Rainer Schäfer, Bernd Knaus und Holger Schnebel kandidieren.

CDU FrauenUnion Neckar-Odenwald-Kreis

Offene Gesprächsrunde am 21.5.2019

Auf Einladung von Frau Margaret Horb, Kreisvorsitzende der FU im NOK, laden wir Sie ein, in einer mitgliederoffenen Gesprächsrunde interessante Fakten zur bevorstehenden Kommunalwahl als auch der Europawahl zu erfahren. Am 26.5.2019 werden wichtige Wahlen stattfinden. Nutzen Sie Ihr Wahlrecht, denn Sie können bestimmen, welchen Stellenwert und auch welche Qualität die Arbeit in den kommunalen Gremien des Ortes oder des Landkreises für Sie hat. Sollten Sie noch offene Fragen oder einfach Informationsbedarf haben, dann sind Sie alle herzlich eingeladen am 21.5.2019 um 17.30 Uhr in das Restaurant der Alten Mälzerei in Mosbach, Alte Bergsteige, zu kommen. Gern können Sie Nachbarn, Freunde und Familienmitglieder ab 16 Jahren mitbringen. Es können Fahrgemeinschaften gebildet werden. Melden Sie sich bitte bei Frau Neumann, Tel. 06261/7816 an, wenn Sie mitfahren möchten.



Sonstige Bekanntmachungen

Stammtisch der Hidegkuter

Am Montag, 13. Mai 2019 wird um 15.00 Uhr in Keller's-Restaurant, Langenrainstraße 16, in Obrigheim herzlich eingeladen. Selbstverständlich sind auch die Ehepartner und Lebensgefährten willkommen. H.K.

Wohnberatung für Senioren und behinderte Menschen - barrierefreies Wohnen und Leben

Unterstützung bei sämtlichen Fragen der Wohnraumanpassung, Finanzierung, Hilfsmittelberatung und bei Umbau. Ansprechpartnerin: Jutta Baumgartner-Kniel, Scheffelstr. 3, Mosbach, Tel. 06261/84-2284

Notruf, Rettungsdienst und Feuerwehr **Tel. 112**

Krankentransport **Tel. 06261/19222**

Polizei **Tel. 110**



**BLUT SPENDEN
RETTET LEBEN!**

Hebammenfrühstück

Zur nächsten offenen Hebammensprechstunde sind am Dienstag, 14. Mai 2019 von 10.00 bis 12.00 Uhr alle schwangeren Frauen sowie Mütter mit Babys im ersten Lebensjahr eingeladen. Bei einem kleinen Frühstück wird die Hebamme Andrea Friedmann für alle Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt zur Verfügung stehen. Wer möchte kann auch an Haltungs- und Entspannungsübungen teilnehmen. Die Veranstaltung findet im Diakonietreff des Diakonischen Werkes, Neckarelzer Str. 1 in Mosbach statt. Das Angebot ist kostenfrei und kann ohne Anmeldung besucht werden. Weitere Infos sind erhältlich unter schwanger@diakonie-nok.de und unter Tel. 06261/9299-219.

Naturheilverein Mosbach und Umgebung e. V.

Wenn der Hormonhaushalt aus dem Takt gerät - ein Seminar für Frauen

Der Naturheilverein Mosbach und Umgebung e.V. veranstaltet am Samstag, 18.5.2019 von 9.30 bis 16.30 Uhr ein Seminar für Frauen zum Thema: „Wenn der Hormonhaushalt aus dem Takt gerät“. Die Veranstaltung findet in der Casa Medica, Naturheilsanatorium Leser, Obere Augartenstr. 36, 74834 Elztal-Dallau statt. Als Referentinnen konnten Karin Ried, Heilpraktikerin und Gabi Nießen, Ernährungsberaterin, gewonnen werden. Anmeldungen bei Karin Ried, Tel. 06261/3703505 bis 13.5.2019.

Mediathek Mosbach

Die stille Revolution
Ein Dokumentarfilm für einen Wandel in der Arbeitskultur
 Junge Menschen sehnen sich nach mehr Menschlichkeit und Sinn in ihrem Arbeitsumfeld. Diese Erkenntnis veranlasste Unternehmer Bodo Janssen, seinen Hotelbetrieb umzustrukturieren, sodass die Mitarbeiter/-innen ihr persönliches Potenzial entfalten können. Die Mediathek der Stadt Mosbach zeigt hierzu den Dokumentarfilm „Die stille Revolution“ am Dienstag, 14. Mai um 19.00 Uhr im Filmclub. Karten sind bereits im Vorverkauf in der Mediathek erhältlich.

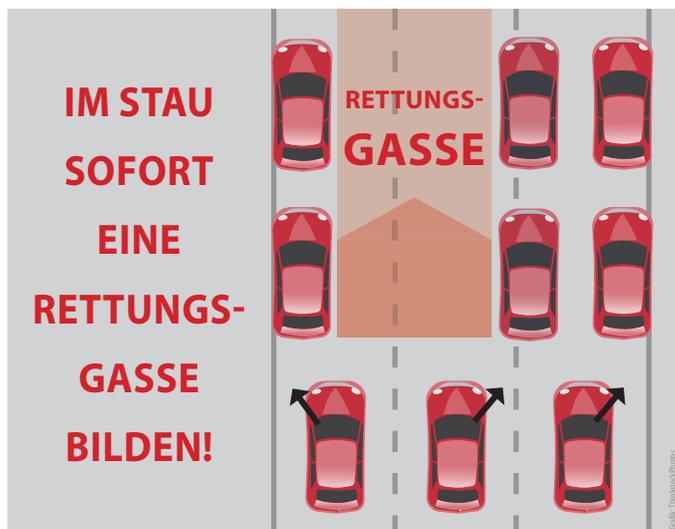
4. Mosbacher Lachnacht

Von Luschen, Warmduschern und Smartphone-Zombies
 Ole Lehmann, Ausbilder Schmidt, Patrizia Moresco, Maxi Gstettenbauer und Roger Stein mixen Kabarett und Comedy. Am 24. Mai erleben Kabarett- und Comedy-Freunde, wie es im wahren Leben aussieht und wie man im besten Fall damit umgeht. Auch zur 4. Mosbacher Lachnacht lädt das Kultur- und Tagungszentrum Alte Mälzerei unter der Geschäftsführung von Bürgermeister Michael Keilbach ein. Tickets für diesen Kabarett- und Comedy-Mix gibt es zum Vorverkaufspreis bei allen bekannten Vorverkaufsstellen.

IHK Rhein-Neckar

Die IHK bietet folgende wieder Beratungen an.
Seniorexperten beraten Unternehmen und Gründer
 Unternehmen, Gründerinnen und Gründer können sich im IHK StarterCenter Mosbach am 13. Mai 2019 beraten lassen. Mit dem kostenlosen Sprechtag, der in der IHK in Mosbach stattfindet, unterstützt die IHK Rhein-Neckar den nachhaltigen Erfolg einer Unternehmensgründung.
Arbeitsagentur berät interessierte Gründerinnen und Gründer in IHK
 Wollen Sie sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen? (IHK) Rhein-Neckar gemeinsam mit der Agentur für Arbeit in Mosbach kostenloser Beratungsservice am 14. Mai 2019. Wer arbeitslos ist und sich selbstständig machen möchte, erhält Tipps, ob das Vorhaben durch die Agentur für Arbeit bezuschusst werden kann.
Betriebswirtschaftliche Beratung für Unternehmensgründer
 Weg in die Selbstständigkeit optimal vorbereiten - gezielte Klärung betriebswirtschaftlicher Fragen am 15. Mai 2019. Experten geben praktische Tipps, um das Vorhaben optimal zu gestalten und helfen, dem Businessplan den letzten Schliff zu geben.
IHK-Finanzierungssprechtag für Gründungen, Übernahmen und Projekte
 Wer ein Unternehmen gründet, bereits erfolgreich gegründet hat oder übernimmt, sollte in seine Finanzierungsüberlegungen immer auch Mittel aus Förderprogrammen einbeziehen. Info über zahlreiche

öffentliche Finanzierungsprogramme. Der nächste Sprechtag ist am 16. Mai 2019 im „Haus der Wirtschaft“ der IHK in Mosbach. Die L-Bank stellt hier Tipps und Wege zu günstigen Fördermitteln vor; die Bürgschaftsbank berät zur Umsetzung von Projekten, wenn Sicherheiten fehlen. Für jedes Vorhaben werden Finanzierungslösungen nach Maß entwickelt.
Rechtssprechstunde für Gründung und Unternehmensnachfolge
 Wer sich mit einer Neugründung oder mit der Übernahme eines Betriebs selbstständig machen möchte, sollte sich frühzeitig um rechtliche Fragen kümmern. Der nächste Beratungstermin im Haus der Wirtschaft der IHK Rhein-Neckar in Mosbach ist am 17. Mai 2019. Das Angebot richtet sich an Gründer, Unternehmer, die einen Betrieb übergeben möchten, und Gründer, die einen Betrieb übernehmen wollen. Individuelle Beratungstermine in der IHK in Mosbach und ausführliche Informationen zu allen oben genannten Angeboten finden Sie im Internet unter www.rhein-neckar.ihk24.de, Nummer 3844872.



SUDOKU

NUSSBAUM
 MEDIEN

Sudoku Nr. 19 | 2019 | mittel

	7	9	5				6	
		6	9				5	
8			4		3			
	9		1				2	
3		7					6	9
	2				6		4	
			6		1			7
		3			2	8		
4					9	2	1	

Die Aufgabe lautet, die leeren Felder so mit Ziffern von 1 bis 9 zu füllen, dass in jeder Zeile, jeder Spalte und jedem der kleinen 3x3-Quadrate jede der Ziffern von 1 bis 9 genau einmal vorkommt. Die Auflösung des Rätsels finden Sie in den ePaper-Ausgaben der Amts- und privaten Mitteilungsblätter von NUSSBAUM MEDIEN St. Leon-Rot unter www.lokalmatador.de/lokalzeitungen.

Kultur regional

Heilbronn: Open Air im Wertwiesenpark

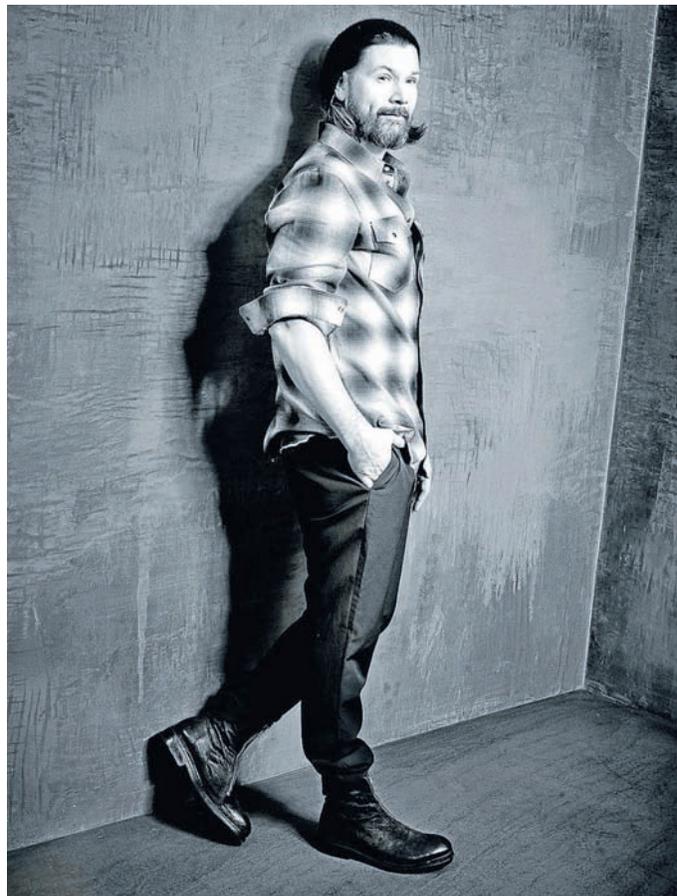
Rea Garvey wird von Anna Loos unterstützt

(pt). Mit „Neon“ rückte Rea Garvey nicht nur sein neues Album und seine ausverkaufte „Arena“-Herbst-Tour in ein besonderes Licht, sondern lässt auch den Sommer 2019 aufleuchten, wenn er auf „Neon“ Open-Air-Tour unterwegs ist.

Am Samstag, 15. Juni, ist er um 19.30 Uhr auch in Heilbronn im Wertwiesenpark zu erleben. Musikalisch eröffnet wird der Abend von Anna Loos.

„Manche schreiben Bücher, ich schreib Songs.“ Auf ihrem neuen Album „Werkzeugkasten“, das am 8. März erschienen ist, erzählt Anna Loos Geschichten aus ihrem Leben, von ihrer Leidenschaft, ihren Träumen und ihrer Phantasie.

Anna Loos begann ihre Karriere zunächst als Schauspielerin und wirkte bis heute in über 80 Film- und TV-Produktionen mit, meist als Hauptdarstellerin. Im Jahr 2006 sprang Anna als neue Frontfrau bei der Band Silly ein, zunächst nur als Live-Sängerin, bis vier Jahre später das erste gemeinsame Album erschien. Inzwischen hat sie mit Silly vier Alben veröffentlicht. Über zwei Jahre hat Anna an



Rea Garvey

Foto: Olaf Heine

ihrem Album gearbeitet und unzählige Songs geschrieben, bis sie und ihr Produzent Mic

Schröder ganz sicher waren. Die ersten drei Videoauskopplungen „Kaputt“, „Startschuss“ und

„Werkzeugkasten“ sind wie ein Triptychon. Und so wurden sie auch am 30.11.2018 veröffentlicht - gleichzeitig und nebeneinander.

Vom 21. März bis zum 5. April war die Ausnahmekünstlerin mit ihrer Band auf exklusiver Club-Tour durch Deutschland und Österreich und im Sommer wird sie Rea Garvey bei seinem Konzert im Heilbronner Wertwiesenpark unterstützen.

Rea Garveys ausverkaufte „Neon“ Arena-Tour setzte neue Maßstäbe und wurde von Publikum und Medien gleichermaßen gefeiert. Diese Euphorie nehmen Rea Garvey und seine brillante Band mit auf die Open-Air-Serie, die seinen stilistisch vielfältigen und packenden Song-Kanon in einem neuen Licht erscheinen lässt. Denn die Konzerte von Rea Garvey schaffen immer wieder unvergessliche Momente. Egal, ob im Club, im Stadion, in der Arena oder Open-Air – die Konzerte des sympathischen Iren machen immer wieder enorm viel Spaß und begeistern mit einer ganz einzigartigen Atmosphäre.

Info: www.provinztour.de

6. blacksheep Bandcontest

Roadstring Army holt den Förch-Nachwuchsförderpreis

(ups). Roadstring Army, die letzte von vier Bands im Wettbewerb, hat am Samstagabend in Bonfeld den Förch-Nachwuchsförderpreis gewonnen.

Die vierköpfige Band aus Ulm eröffnet am Samstag, 29. Juni, um 15.30 Uhr den letzten Tag des 6. blacksheep Festivals. Sie überzeugte durch Energie und Charisma von Sänger Sebastian Seliger, aber auch durch einen ehrlichen, individuellen Sound. Dass die Band Erfahrung als Straßenmusiker hat, war nicht zu übersehen. Sebastian Seliger ist das, was man im Fachjargon eine „Rampensau“ nennt. Er wusste mit dem Publikum umzugehen. Roadstring Army

setzte sich schließlich als Favorit bei der Jury durch.

Doch das Ergebnis war knapp. Die Gruppe Neeve aus Obersulm nutzte ihren Heimvorteil und positionierte sich als Publikumsliebbling in der Bislandhalle auf Platz zwei. Die Pop-Indie-Band spielte ein herausragendes Set, musste sich aber knapp dem Sieger Roadstring Army geschlagen geben.

„Extrem schwer“ nannte Jury-Mitglied Peter Morscheck auch die Bewertung der Contest-Beiträge von Stereogold, Neeve, Kyona und Roadstring Army: „Jede Band hat auf ihre eigene Art gepunktet und ihre Qualitäten“, sagte er. Bei Vorjahressieger Trails sei das Ergebnis

klarer gewesen: Die Münchener Band, die am Samstag, 29. Juni, ab 18.10 Uhr als regulärer Act beim 6. blacksheep Festival dabei ist, ließ 2018 die Konkurrenz weit hinter sich: „Aber dieses Jahr“, so Morscheck, „war es schwer“.

6. blacksheep Festival

Das Mitmachen hat sich dennoch gelohnt: Alle Teilnehmer des 6. blacksheep Bandcontests um den Förch-Nachwuchsförderpreis erhalten ein Freiticket für das 6. blacksheep Festival, das von Donnerstag, 27. Juni, bis Samstag, 29. Juni, rund ums Bonfelder Schloss stattfindet. Dort spielen 17 Bands an drei Tagen auf drei Bühnen.

Tickets

Der Ticketvorverkauf läuft derzeit auf Hochtouren. Knapp wird es langsam bei den regulären Donnerstag-Tickets. Die Nachfrage nach Hannah & Falco, The Seer und Niedeckens BAP ist groß. Freitags spielen die Gruppen Baskery, folkshilfe, Albert Hammond, Wenderonn, Max Mutzke & Monopunk sowie Doro. Am Samstag treten in Bonfeld Roadstring Army, Hans Söllner, Westwood, Trails, Sons of the East, Reckless Kelly, Ten Years After und Mando Dia auf.

Alle Informationen zum 6. blacksheep Festival gibt es unter www.blacksheep-kultur.de.

Mai/Juni 2019

Zielgruppenorientiert werben – planen Sie Ihre Kommunikation

Überregionale Themenkollektive Mai/Juni 2019

Mit dieser Übersicht der Themenkollektive, die im Mai/Juni 2019 in den Amts- und privaten Mitteilungsblättern erscheinen, möchten wir Ihnen Ihre Werbeplanung erleichtern!

21

- Haus und Energie
- Im Freien genießen
- Rechtsanwälte in der Region

22

- Rechtsanwälte in der Region
- Aktiv in die Zukunft / Senioren heute

23

- Bauen und Wohnen

24

- Gartenparadies
- Style & Beauty
- Auto und Zweirad

MO	21	28	04	11
DI	22	29	05	12
MI	23	30	06	13
DO	24	31	07	14
FR	25	01	08	15
SA	26	02	09	16
SO	27	03	10	17

i Alle Vollverteilungstermine finden Sie unter www.nussbaum-medien.de - Änderungen vorbehalten.



Außenstelle Gaggenau
Luisestraße 41
76571 Gaggenau
Tel. 07225 9747-0
gaggenau@
nussbaum-medien.de

Außenbüro Echterdingen
Kanalstraße 17
70771 Leinfelden-Echterdingen
Tel. 0711 99076-0
echterdingen@
nussbaum-medien.de

Außenbüro Ettlingen
Hertzstraße 30
76275 Ettlingen
Tel. 07243 5053-0
ettlingen@
nussbaum-medien.de



Druckerei Stein
Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau
Tel. 07264 4032
rappenau@
druckerei-stein.de

**Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG**
Merklinger Straße 20
71263 Weil der Stadt
Tel. 07033 525-0
Fax 07033 2048
wds@nussbaum-medien.de

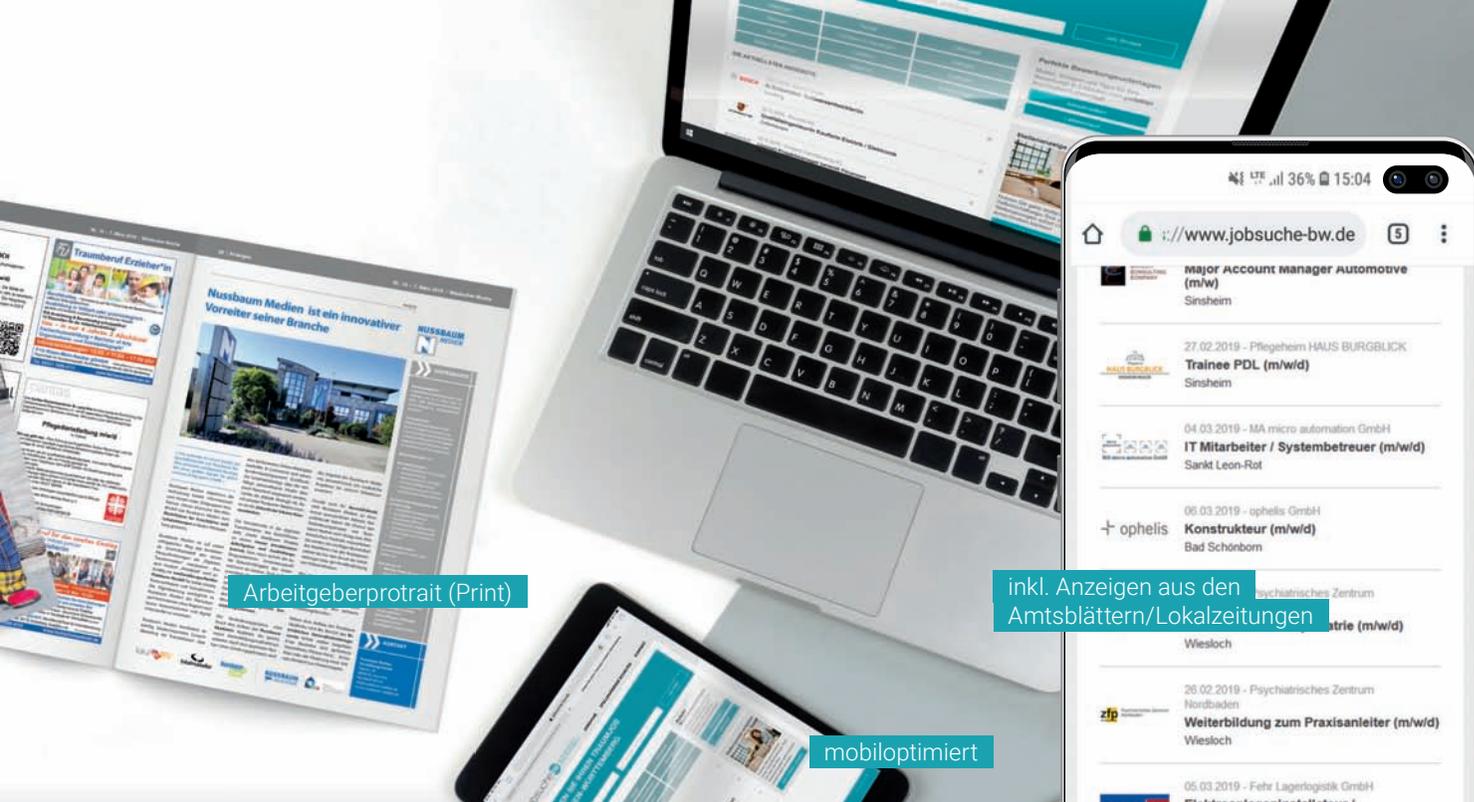
**Nussbaum Medien
St. Leon-Rot GmbH & Co. KG**
Opelstraße 29
68789 St. Leon-Rot
Tel. 06227 873-0
Fax 06227 873-190
rot@nussbaum-medien.de

**Nussbaum Medien
Bad Rappenau GmbH & Co. KG**
Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau
Tel. 07264 70246-0
bad-rappenau@
nussbaum-medien.de

**Nussbaum Medien
Rottweil GmbH & Co. KG**
Durschstraße 70
78628 Rottweil
Tel. 0741 5340-0
Fax 07033 3204928
rottweil@nussbaum-medien.de

**Nussbaum Medien
Uhingen GmbH & Co. KG**
Ludwigstraße 3
73061 Ebersbach a. d. Fils
Tel. 07163 1209-500
Fax 07033 3204929
uhingen@nussbaum-medien.de

**Nussbaum Medien
Horb GmbH & Co. KG**
Industriestraße 45
72160 Horb am Neckar
Tel. 07451 534-400
Fax 07451 534-410
horb@nussbaum-medien.de



Das neue Stellenportal

jobsuche **BW**

Der Stellenmarkt in den Amtsblättern und lokalen Wochenzeitungen von Nussbaum Medien war schon immer eine wichtige Orientierungshilfe für Stellensuchende. Und damit ein attraktives Umfeld für die vielen lokalen Arbeitgeber.

Mit jobsucheBW ergänzen wir den gedruckten Stellenmarkt nunmehr um ein professionelles Stellenportal, das sich sehr nutzerfreundlich über PC, Tablets und Smartphones nutzen lässt.

Damit erreichen die Stellenangebote unserer Geschäftspartner noch mehr Interessenten. Sowohl in der näheren Umgebung als auch darüber hinaus. Im Dezember 2018 haben wir das neue Stellenportal gestartet. Ab sofort finden Sie auf dem Portal auch

den Großteil der Stellenanzeigen, die in unseren Printpublikationen veröffentlicht werden. Viele dieser Anzeigen sind auf den nationalen Stellenportalen wie Stepstone.de oder Monster.de nicht zu finden.

Der Start des Stellenportals ist ein wichtiger und konsequenter Schritt für Nussbaum Medien. Damit geben wir uns aber noch nicht zufrieden. Wir haben es uns zum Ziel gesetzt weitere Angebote aus dem Bereich „Beruf und Weiterbildung“ zu entwickeln. Dazu gehören zusätzliche Umfelder und neue Werbemittel (z.B. Arbeitgeber-Portraits) für unsere Print- und Digital-Plattformen. Aber auch die Ergänzung des Stellenportals jobsucheBW um ein spezielles Azubi-Portal. Dieses befindet sich aktuell in der Entwicklung.

An unsere Geschäftspartner

Nicht zuletzt durch unsere attraktiven Stellenmarkt-Konditionen im Bereich von Kreisbelegungen wächst unser Stellenmarkt von Jahr zu Jahr. Viele Kunden geben uns sehr positive Rückmeldungen auf deren geschaltete Anzeigen. Nutzen auch Sie unsere hohen Reichweiten in die Haushalte Ihrer Region für die Besetzung Ihrer Stellen und Ausbildungsplätze. Mit jobsucheBW liefern wir Ihnen ein zusätzliches Argument im Stellenmarkt zukünftig noch stärker auf Nussbaum Medien zu setzen.

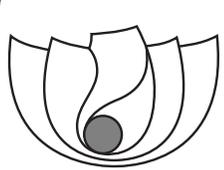
▶ [jobsucheBW.de](https://www.jobsuche-bw.de)

jobsucheBW ist ein Angebot von



TRAUER

FÜR ERINNERUNGEN MIT STIL

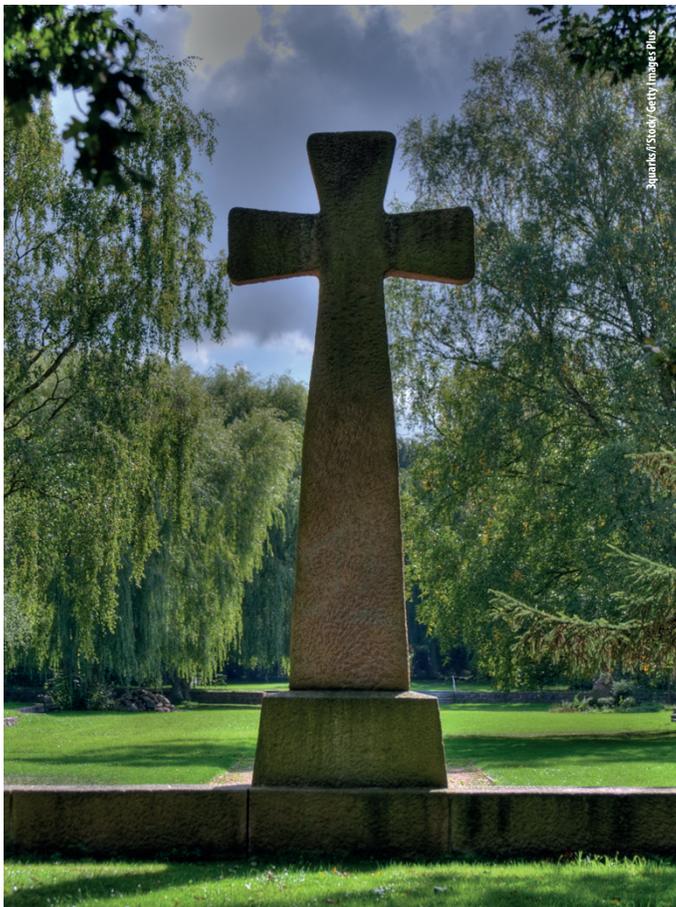


**MAURER
GRABMALE**

EINE DER GRÖSSTEN UND SCHÖNSTEN GRABMAUSSTELLUNGEN BADEN-WÜRTTEMBERGS

- Fachmännische und persönliche Beratung.
- Qualitativ hochwertige und erstklassige Arbeiten.
- Schöne, individuelle Grabmale nach Kundenwunsch und zu günstigen Festpreisen.
- Lieferung und Aufstellung auf allen Friedhöfen in ganz Baden-Württemberg ohne Mehrpreis!

Salinenstraße 31 · 74177 Bad Friedrichshall
Tel. 0 71 36/95 96-0 · www.maurer-grabmale.de



VERANSTALTUNGEN

Mi, 15. Mai ab 19 Uhr



Religion und die AfD



Die **AfD Neckar-Odenwald** hat am 15. Mai um 19 Uhr die Vorsitzende der Vereinigung „**Juden in der AfD**“, sowie den Vorsitzenden der Vereinigung „**Christen in der AfD**“ mit Vorträgen und zur politischen Diskussion zu Gast.

Alte Mälzerei, Alte Bergsteige 7, 74821 Mosbach

Kommunalwahl 2019

Liebe Mitbürger,
am 26. Mai ist Kommunalwahl. Die AfD bittet dazu um Ihre Stimme! Bitte denken Sie daran, das Sie jedem unserer Kandidaten bis zu **3 Stimmen** geben können!

Unser kommunales **Wahlprogramm** und unser Flugblatt finden Sie im Internet:
www.afd-nok.de

Vielen Dank für
Ihre Unterstützung!



AfD Kreisverband Neckar-Odenwald
Postfach 1505, 74803 Mosbach
Bei Veranstaltungen können einzelne Personen ausgeschlossen werden.

**Hier könnte Ihre
Anzeige stehen!**

IMMOBILIEN

KEIN MÄRCHEN!

WIR KAUFEN ALLES.



**KÖNIGSKINDER
IMMOBILIEN**

Verkaufen Sie Ihre Immobilie an unsere vorgemerkten Kunden u.a. von Daimler, Porsche und Bosch oder einfach direkt an uns.

Wir bieten Ihnen

- Kaufpreiszahlung innerhalb von 4 Wochen
- Verkaufsgarantie innerhalb von 4 Monaten

Ihre Ansprechpartner: Dr. Wilken und Dr. Barth

Bekannt aus der Fernseh-Werbung bei RTL + NTV



Königskinder Immobilien GmbH, Königstraße 62, 70173 Stuttgart, info@koenigskinder.de, www.koenigskinder.de **Info-Tel: 0800 5 800 200** (kostenlos)

STELLENANGEBOTE

**TOLLE
KOMBINATION**
DEIN NEUER JOB BEI SELECT



Für unseren Kunden im Raum Eberbach suchen wir:

► **Personalreferent** (m/w/d)

Deine Tätigkeiten:

- Beratung/Betreuung der Belegschaft in allen Fragen der Personalarbeit
- Zusammenarbeit mit Betriebsrat und internen Gremien
- Verantwortung des gesamten Recruiting-Prozesses

Dein Profil:

- abgeschl. kfm. Ausbildung mit Weiterbildung zum Personalreferenten (m/w/d) oder Personalfachkaufleute (m/w/d)
- Erfahrung in der Personalarbeit
- SAP HR und MS-Office Kenntnisse
- Gute Kenntnisse im Arbeits- und Tarifvertragsrecht der ME-Industrie wünschenswert



Select GmbH
Eisenbahnstr. 3
74821 Mosbach
Tel.: 06261 675303-0
mos@select-gmbh.de

Select
Beraten. Begleiten. Begeistern.

www.select-gmbh.de



Wir suchen ab sofort eine/n

Zusteller/in (ab 13 Jahren)

für **Obrigheim**

zur **Übernahme eines festen Bezirks** sowie zur **Urlaubs- und Krankheitsvertretung.**

Verteilung: Donnerstag bis 18 Uhr

Im Auftrag von **NUSSBAUM MEDIEN** verteilen wir über 380 Amts- und Mitteilungsblätter.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte unter

☎ **07033 6924-277**

✉ tabea.volkmann@gsvertrieb.de



G.S. Vertriebs GmbH
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt
Telefon 07033 6924-0, www.gsvetrieb.de

Gehen Sie mit uns in die Zukunft der lokalen Kommunikation!



550 Mitarbeiter ■ 380 Orte ■ 1,1 Mio. Haushalte/Woche

Nussbaum Medien arbeitet intensiv an der Zukunft der lokalen Kommunikation. E-Commerce, BürgerApp mit personalisierten Inhalten, Online-Marktplatz kaufinBW und einer Nussbaum Card zur Unterstützung unserer Print-Produkte sind ein Teil unserer Strategie, die Nussbaum Medien in die Zukunft führen. So können Nutzer lokale Inhalte zusätzlich über das Smartphone personalisiert und ortsübergreifend lesen und ortsansässige Unternehmen erhalten eine weitere Plattform, sich zu präsentieren. **Wir stärken Heimat! Werden Sie ein Teil von uns!**

NMBR 009 Wir suchen ab sofort zunächst befristet eine

Teamleitung (m/w/d) im Verkauf

(40 Stunden/Woche)

Ihre Aufgaben

- fachliche Führung und Motivation eines 8-köpfigen Vertriebsteams im Innen- und Außendienst
- telefonische Beratung und Betreuung unserer Kunden
- Werbeerwerb für Print- und Online-Produkte
- kontinuierlicher Ausbau unseres Kundennetzwerks und Pflege Ihres Kundenstamms
- Erstellen von kundenindividuellen Angeboten
- Aufbau langfristiger Kundenbeziehungen
- Datenpflege

Ihre Qualifikation

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- fundierte Vertriebs Erfahrung
- erste Erfahrungen in zielgerichteter Führung von kleineren Vertriebsteams
- Kommunikationsstärke sowie freundliches und kompetentes Auftreten
- Freude im Umgang mit Menschen und eine ausgeprägte Kundenorientierung
- strukturierte und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- eine hohe Affinität zur Medienbranche rundet ihr Profil ab

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben zum **frühestmöglichen Eintrittstermin und Ihrer Gehaltsvorstellung** sowie unter Nennung der Stellenkennziffer an: personal@nussbaum-medien.de



**Nussbaum Medien
Bad Rappenau GmbH & Co. KG**
Personalabteilung
Kirchenstr. 10 · 74906 Bad Rappenau
www.nussbaum-medien.de



Haushaltshilfe/Reinigungskraft

für Privathaushalt, 1x pro Woche für 3-4 Stunden in Mosbach gesucht. Tel: 0174/9630321

Reinigungskraft für Freibad Mosbach gesucht

15:00 - 17:00 Uhr auch am WE im Wechsel
Weitere Objekte nach Anfrage.

Auf Ihre Bewerbung freuen wir uns:

NeO Gebäudereinigung GmbH

Tel.: 06261 / 673810 | Mobil: 0152 - 2271 6027

E-Mail: info@neo-gr.de

Wir suchen für einen

Einfamilienhaushalt in Obrigheim ab 01.06.2019 eine zuverlässige Reinigungskraft für 3-4 Stunden pro Woche. Vergütung und zeitlicher Einsatz wird persönlich besprochen. Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme über Frau Böhm 0178-6974160.

Zuverlässige Haushaltshilfe im

Umfang von 3-4 Wochenstunden nach Binau gesucht. Bevorzugt Einstellung auf MiniJob-Basis. TEL. 06263 429130

GESCHÄFTSANZEIGEN



10 x 2 Tickets zu gewinnen!

Große Verlosungsaktion für Nussbaum Club-Mitglieder

Der Europa-Park begeistert Jung und Alt mit über 100 Attraktionen und Shows. Auf einer Fläche von 95 Hektar laden 15 europäische Themenbereiche mit landestypischer Architektur, Gastronomie und Vegetation zu einer einzigartigen Entdeckungstour ein. Nach einer aufregenden Reise quer über den Kontinent können die kleinen und großen Gäste in einem der **4-Sterne Erlebnishotels** Kraft für neue Expeditionen tanken. **Infos unter www.europapark.de**

Zuschriften mit Angabe des untenstehenden Lösungswortes und Ihren vollständigen Adressdaten bitte per Post an Nussbaum Medien Weil der Stadt oder per Mail an marketing@nussbaummedien.de

Falls Sie eine Veröffentlichung auf unserer Homepage www.nussbaum-medien.de/ gewinner nicht wünschen, vermerken Sie das bitte bei Ihrer Zuschrift.

Teilnahmeberechtigt ist jedermann, ausgenommen Mitarbeiter des Verlages und deren Angehörige.

Lösungswort:

„Europa-Park-Sommerticket“

Teilnahmeschluss:

Sonntag, 26.05.2019



Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG
Merklinger Straße 20 · 71263 Weil der Stadt
www.nussbaum-medien.de

HANDMADE
MOCCAMASTER
FOR A BETTER CUP OF COFFEE
jura
ECM
MANUFACTURE

Kaffeewelt BAUMGÄRTNER

Der Pop-Up Store

10. Mai - 25. Mai

Mi-Fr 14:00 - 18:00 Uhr
Sa 09:00 - 13:00 Uhr

12.05 Verkaufsoffen 13 - 18 Uhr

16.05. Kaffeevortrag
Viccì Kaffeerösterei
(kostenfrei - Anmeldung erforderlich)

18.05 ECM Tag

25.05. Barista Kurs -
Der perfekte Espresso
(Anmeldung erforderlich)

Hauptstraße 58 Mosbach
kaffeewelt@elektro-baumgaertner.de
01761/6439001 - 06262/6439

Weilerhöfer Bauernladen



Putenspezialitäten
74921 Helmstadt-Bargen
Weilerhof 1, Tel. 06262 6142

Puten-

- fr. Oberkeule, wie gewachsen 100 g € 0,69
- Zwiebfleischkäse 100 g € 0,99

Nussbaum+ Club

LIVE
AM VIADUKT

Eventstifter GmbH
Voithstr. 8/1
71640 Ludwigsburg
Tel. 07141 8510-282
www.eventstifter.de

Live am Viadukt 2019

Mit Live am Viadukt gewinnt Bietigheim-Bissingen ein weiteres Open-Air-Highlight hinzu. Das Debut im kommenden Sommer eröffnen am 26.06. die Bluesrockern von ZZ Top. Am 28.06. bespielt Lokalmatador Dieter Thomas Kuhn den Festplatz mit seinen Gutelaunehits. Der 29.06. steht ganz im Zeichen von HipHop mit Dendemann, Antilopen Gang, Fatoni, Yassin & Dexter.

3 € Verzehr-
gutschein

Vorteilscode:
Nussbaum

Aktionszeitraum:
26.6. - 29.6.2019

Sichern Sie sich zu jedem bestellten Ticket einen 3€-Verzehrgutschein, der auf dem gesamten Konzertgelände einlösbar ist. Vor Abschluss des Einkaufs unter www.ticket.eventstifter.de den Vorteilscode „Nussbaum“ im Infocfeld eingeben.

BAUEN & WOHNEN



Fensterplanung

Foto: tdx/Sunshine Wintergarten

Fenster passend zum Haus planen

Ein Haus hat vier Wände und in jeder stecken mehrere kleine Fenster: So hat man in der Vergangenheit gebaut. Seit aber moderne Fenster fast so dicht wie eine Wand sind, ist viel mehr in der Gestaltung von Fenstern und Türen möglich. Wichtig ist es, die Fenster immer passend zum Haus zu planen. So lassen sich Licht, Luft und Sonne am besten nutzen.

Fenster besitzen heutzutage hervorragende Wärmedämm-Fähigkeiten. „Das macht den heutigen Bauherrn extrem flexibel. Fenster, Fenstertüren und Haustüren können in vielen individuellen Größen in die Fassade integriert werden – egal in welcher Himmelsrichtung“, erklärt Ulrich Tschorn vom Verband Fenster + Fassade (VFF).

Wichtig bei der Planung

Viel Sonne – zum Beispiel an der Südfassade – kann in der kalten Jahreszeit wunderbar zur Erwärmung der Räume genutzt werden. Gleichzeitig bleibt die Heizung öfter aus. Viel Sonne bedeutet aber im Sommer auch die Anschaffung eines passenden Sonnenschutzes, innen liegend, im Scheibenzwischenraum, außen liegend oder zum Beispiel in Form einer Sonnenschutzverglasung. Von der Sonne wenig beschienene Hausbereiche wiederum erfordern den Einbau von Fenstern mit einer besonders guten Wärme-

dämmung. Gleichzeitig muss an die im Frühjahr, Sommer und Herbst auftretenden Insekten gedacht werden. Auch hier gibt es viele direkt beim Hausbau planbare oder aber auch nachrüstbare Varianten. Ein weiterer wesentlicher Faktor bei der Fensterplanung ist das Thema Lärm: „Wer gut schlafen will, braucht Ruhe. Das gilt auch für eine Tätigkeit im Home-Office. Hier sollten Schallschutzfenster verbaut werden“, so der Experte. Fenster in Schlafzimmer und Bad können außerdem mit einer integrierten Belüftung für dauerhaft guten Wohnkomfort ausgestattet werden.

Sicherheit und Komfort

Nicht außer Acht gelassen werden sollte bei der Fensterplanung auch das Thema Sicherheit: Einen guten Einbruchschutz braucht es unter anderem im Erdgeschoss, im Kellerbereich und in den oberen Stockwerken dort, wo Einbrecher zum Beispiel über den Balkon ins Haus

gelangen könnten. Für das Tüpfelchen auf dem „i“ sorgt dann die passende Automation: Automatische Lüftungssysteme, Sicherheitssysteme an der Haustür und viele weitere fortschrittliche Helfer stehen zur Auswahl.

Die automatisierten Elemente bringen nicht nur ein Maximum an Komfort, sie können auch zum Beispiel in Kombination mit besonders niedrigen Schwellen bei Balkon- und Terrassentüren und mit günstig angebrachten Fenster- und Türgriffen ein

Höchstmaß an Barrierefreiheit erreichen.

Der Expertenrat: Wer ein Haus baut, sollte den Fenstern, den Fenstertüren und der Haustür besonders viel Aufmerksamkeit schenken. Für jeden Bereich des Eigenheimes gibt es individuelle, maßgeschneiderte Lösungen. Mehr dazu wissen die Mitarbeiter im Fenster- und Fassaden-Fachbetrieb. (Verband Fenster + Fassade VFF/DS/fensterratgeber.de/red)



Foto: tdx/Velux Deutschland GmbH

BAUEN UND WOHNEN



Foto: Bulgac/E+/Getty Images Plus

Mehr Wohlfühlatmosfera im Eigenheim

Mehr Licht im Eigenheim bietet jede Menge Vorteile: Das Tageslicht nimmt direkten Einfluss auf den Biorhythmus des Menschen und unterstützt die Konzentrationsfähigkeit. Außerdem hilft es, Genesungsprozesse zu unterstützen und es beeinflusst die Tag-Nacht-Phasen positiv.

Lichtoasen anstatt Dunkelkammern

Ganz nebenbei reduzieren sich die Nebenkosten, denn es wird weniger Strom für die künstliche Beleuchtung verschwendet. Dazu kommt – bei entsprechender Lage des Objektes – der ungetrübte und freie Blick nach draußen und sogar die Heizkosten lassen sich mit mehr Fensterfläche und einem Wintergarten reduzieren. „Sonnenstrahlen erwärmen durch das Glas hindurch die dahinter liegenden Räume, ohne dass die Heizung angestellt werden muss. Das ist im Frühjahr, Herbst und Winter ein wunderbarer und willkommener Effekt, der dank der guten Wärmedämmung moderner Fenster und Fassaden über viele Stunden anhält“, erklärt der VFF-Geschäftsführer Ulrich

Tschorn. Für den warmen Sommer sollte jedoch auch an effektive Sonnenschutzlösungen gedacht werden. Diese können außen liegend, im Scheibenzwischenraum befindlich oder innen angebracht sein. Außerdem gibt es spezielle Sonnenschutzverglasungen. Alle diese Lösungen vermeiden ein übermäßiges Aufheizen besonders der nach Süden ausgerichteten Räume.

Der Expertenrat:

Es gibt unzählige Möglichkeiten für mehr Tageslicht im Haus oder in der Wohnung. Dazu gehören im Bestandsgebäude die Absenkung der Brüstung im Rahmen einer Modernisierung, aber auch größere Fensterflächen im Dach. Diese Features sollte man sowohl beim Neubau als auch bei der Sanierung immer gleich mit einplanen. Nachträglich anbauen oder direkt beim Hausbau mit einplanen lässt sich natürlich auch ein Wintergarten. Über die passenden Lösungen wissen die Mitarbeiter der Fachbetriebe und des Fachhandels Bescheid. (Verband Fenster + Fassade VFF/DS/red)

Tore und Torantriebe

Automatic Garagentor
ab
949,- €

Steffen Hecht
Bauelemente-Service

HESTERMANN
STAHL- UND METALLBAU

www.hestermann-metallbau.de

Elzstraße 9 • 74821 Mosbach • Tel. 0 62 61 / 92 75 - 0

...Ihr Partner für wohlige Wärme

reiser der Ofen

Gaskamine Kachelöfen
Kaminöfen Heizkamine
Pelletöfen Zubehör
Schornsteinsysteme
Service u.v.m.

Reiser-Star eK
Hauptstraße 55
74865 Neckarzimmern
Tel.: 0 62 61 - 50 55
Fax: 0 62 61 - 1 81 85

www.reiser-ofenbau.de

WECO

THERMOGAS GmbH
Tel.: 07261-12337
www.weco-gas.de

Gratis Info vor Ort!

- Flüssiggas für Tanks
- zu günstigen Preisen
- Flüssiggasbehälter
- geringe MIEETE
- Prüf. + Wartungsservice
- AUTOGAS Tankstellen

WECO Thermogas GmbH
74889 Sinsheim Carl-Benz-Str.9



Foto: Bet_Noire/iStock/Thinkstock

BAUEN UND WOHNEN



- Solaranlagen
- Schwimmbadtechnik

- Sanitärinstallation
- Badgestaltung
- Kundendienst
- Reparaturen
- Renovierungen
- Blecharbeiten

Krebs Haustechnik GmbH & Co. KG
 Pfalzgraf-Otto-Straße 46
 74821 Mosbach
 Tel. 06261 917612 · Fax 06261 917613
 www.haustechnik-krebs.de

Für ein schönes Zuhause...

- Malerarbeiten
- Stuckateurarbeiten
- Wärmedämmung
- Trockenbau
- Betoninstandsetzung
- Strahltechnik
- Lackiertechnik

Spohn
 MALER & STRAHLEN

Am Eisweiher 22
 74821 Mosbach
 Tel. 06261 9321-0
 info@spohn-maler.de
 www.spohn-maler.de

 Aus dem Fachlexikon

Vertragsmängel: Ein Vertrag kann angefochten werden, wenn er Bestandteile enthält, die nicht der allgemeinen Gesetzeslage entsprechen. Enthält ein Bauvertrag entsprechende Vertragsmängel, kann er unter Umständen rechtsungültig werden. Entsprechende Vertragsmängel müssen immer im Rahmen eines Rechtsverfahrens festgestellt werden. (www.hausbauberater.net)

 Aus dem Fachlexikon

Verweisungsurkunde: Beim Kauf eines Hauses oder einer Wohnung von einer Bauträgergesellschaft gehören zum Kaufvertrag sogenannte Verweisungsurkunden. Eine Verweisungsurkunde ist eine Anlage zum Kaufvertrag, auf die im eigentlichen Kaufvertrag hingewiesen wird. Die Baubeschreibung ist beispielsweise eine Verweisungsurkunde, die zwingend zu jedem Kaufvertrag dazugehört. (www.hausbauberater.net)



Foto: KatarzynaBialasiewicz/Stock / Getty Images Plus

Klarschiff für Fenster und Türen

Wer beim Reinigen und Pflegen der Fenster mit der Verglasung anfängt, macht sich doppelte Arbeit:

„Erst kommen die Beschläge dran, dann der Rahmen und zuletzt die Verglasung“, sagt der VFF-Geschäftsführer Frank Lange und erklärt weiter: „Ähnlich wird auch bei der Haustür verfahren. Außerdem arbeitet man von oben nach unten, dann läuft einem der frisch abgelöste Schmutz nicht über gerade aufwändig gesäuberte Bereiche.“

Darauf kommt es bei Reinigung und Pflege an

Die Beschläge der Fenster und der Haustür müssen über das Jahr eine Menge leisten: Sie tragen beim Öffnen und Schließen das ganze Gewicht der „Häuseraugen“ und müssen daher einwandfrei funktionieren.

„Hier hilft ein Tropfen gewöhnliches Haushaltsöl und die Beschläge arbeiten wieder ohne Quietschen und leichtgängig“, erklärt Lange. Für den Rahmen gibt es materialspezifische Reinigungs- und Pflegemittel. „Holz, Metall, Aluminium und Kunststoff.

Alle diese üblicherweise im Fenster- und Türenbau verwendeten Materialien benötigen entsprechend geeignete Mittel. Hier empfiehlt es sich, im Fachhandel nachzufragen, falls noch vorhanden in der Bedienungsanleitung nachzuschlagen“, so der VFF-Geschäftsführer.

Last but not least sollten die Dichtungen mit einer Pflegemilch behandelt werden, damit sie über die Jahre nicht durch die Sonneneinstrahlung aushärten und spröde werden. „Werden dann noch die Wasserabläufe der Fenster vorsichtig mit einem kleinen Schraubendreher gereinigt und die Verglasung mit einem passenden Reiniger und viel warmem Wasser auf Vordermann gebracht, ist das Reinigungs- und Pflegeprogramm für Fenster und Türen erledigt und dem freien Blick ins heimische Naturkino steht nichts mehr im Wege“, so Lange abschließend.

Der Expertenrat: „Vorsicht bei von außen beschichteten oder bei selbstreinigenden Gläsern. Hier müssen die Vorgaben des Herstellers eingehalten werden.“ (Verband Fenster + Fassade VFF/DS/red)

BAUEN UND WOHNEN

Erleben Sie das Beste für Haus & Garten!



ALLES FÜR INNEN

- Böden und Türen
- Wand und Decke
- Wellness
- Konstruktionsholz
- Schreinerei



HolzLand Neckarmühlbach
 Heinsheimer Straße 3
 74855 Haßmersheim-Neckarmühlbach
 Tel. 062 66/92 06 0
 Fax 062 66/92 06 40



ALLES FÜR AUSSEN

- Terrassenbeläge
- Sichtschutz
- Gartenhäuser
- Carports
- Gartenmöbel
- u.v.m

Öffnungszeiten:
 Mo-Fr 8.00 -18.00 Uhr
 Sa 8.00 -13.00 Uhr

www.holzcenter.de



ANZEIGE

Welcher Garten passt zu Ihnen?

Viele Gärten ähneln sich in ihrem Grundaufbau, doch in der Auswahl und Anordnung von Pflanzen, Sitzgruppen und anderen Gartenelementen spiegeln sich die Vorlieben der Besitzer. Dabei spielt die jeweilige Lebenssituation eine wichtige Rolle – wie viel Zeit können und wollen Sie mit Gartenarbeit verbringen?

Wir unterscheiden in die unterschiedlichsten Gartentypen:

Der Pflegeleichte

Bloß kein Aufwand, Gärten sind zum Entspannen da! Wer so denkt, sollte entsprechend planen: Immergrüne Bäume und Sträucher brauchen wenig Pflege, sogar das Laubharken entfällt. Bodendecker oder Rindenmulch halten Unkraut fern. Für kurze Wege befindet sich ein Sitzplatz direkt am Haus. Besonders komfor-

table sind hochwertige Terrassendiehlen aus Holz – sie heizen sich bei Sonne nicht zu stark auf, fühlen sich auch barfuß gut an und sehen schön aus. Bestehen sie aus Lärche oder Douglasie, ist eine Farbauffrischung für die Optik möglich, das Holz ist aber auch ohne Pflege dauerhaft haltbar. Das Gleiche gilt für Sichtschutzzäune aus Massivholz. Ganz individuell lassen sie sich an jede Umgebung anpassen, so entstehen gemütliche, windstille Ecken.

Der Romantische

Mit Farben und Düften spricht der romantische Garten alle Sinne an. Wer viel Platz hat, kann mit weit geschwungenen Linien planen, einen Teich anlegen und Beete so bepflanzen, dass auf ihnen zu jeder Jahreszeit etwas blüht. Für Sitzplätze

bietet eine Pergola ein natürliches, schattenspendendes Dach. Lauschige Ecken schaffen Sie mit Hecken, Büschen oder Stellwänden, an denen Pflanzen emporwachsen können. Einen schönen Übergang von einem Gartenbereich in den anderen bilden Spaliere und Laubgänge. Gartenelemente aus Holz fügen sich äußerst harmonisch in den romantischen Garten ein. Mit dauerhafter Grauimprägnierung kommen sie ganz ohne Pflege aus und lassen viel Zeit für die schönen Dinge des Lebens.

Der Nützliche

Wer Kräuter, Obst und Gemüse ziehen will, muss mit ganzem Herzen dabei sein: Nur mit regelmäßigem Gießen und Unkrautziehen kann auch geerntet werden. Ein Kräuter-

beet braucht einen sonnigen Standort, möglichst nah an der Küche. Die Wege sollten gerade angelegt und auch bei Regen gut passierbar sein. Um Schnecken fernzuhalten und rückenschonend zu gärtnern, empfehlen sich Hochbeete. Dafür bieten sich stabile, leicht aufzustellende Bausätze aus unbehandelter Douglasie an, die mit einer speziellen Schutzfolie ausgekleidet werden. In einem Geräteraum, der sich zum Beispiel in einen Carport integrieren lässt, sind alle Gartengeräte trocken und in Griffweite untergebracht. Sitzplätze als Terrasse am Haus oder als Insel im Garten laden nach der Arbeit zum Entspannen ein.

Weitere Infos und unverbindliche Beratung erhalten Sie direkt im HolzLand Neckarmühlbach oder auch im Internet unter: www.holzcenter.de





KüchenGalerie
mosbach

Pfalzgraf-Otto-Straße 42, 74821 Mosbach,
Tel. 06261 8994715, E-Mail: info@kueche-mosbach.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 19.00 Uhr, Sa. 9.00 - 16.00 Uhr



Autohaus
Ralph Müller
Suzuki-Vertragshändler
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
www.autohaus-mueller.de

Way of Life!

GOLD-ANKAUF

Grimm
UHREN UND SCHMUCKHAUS
74821 Mosbach Hauptstraße 82 Telefon 0 62 61 / 26 75

Für Zahngold, Altgold, Schmuck, Münzen
und Silber zahlen wir Höchstpreise!

Pro Gramm
Feingold bis
zu € 37,00

*Wir können mehr als
Geil und Blöd*

**FERNSEH-
FUCHS**



Meisterbetrieb

Kirchgartenweg 10
Telefon (06263) 1213
Btx u. Fax-Nr. (06263) 45251
69437 Neckargerach

Reparaturen
Gleich, wo Sie Ihr Gerät gekauft haben:
Wir sind für Sie da in unserer Spezialwerkstatt für Fernsehen - Video - Rundfunk und Antennenbau. Rufen Sie uns an - immer neue Sonderangebote. Bei uns stimmen Preis und Service. Sie erreichen uns montags - freitags 9 bis 12 Uhr + 14 bis 18 Uhr, samstags 9 bis 12 Uhr

Satelliten-Kundendienst
Da staunt selbst Onkel Kurt!



32" LED-TV-HD
Markenfabrikat mit S-Tuner Modell 2018/19
Preis inkl. 24 Monate vor Ort Garantie
Unser ganz normaler Preis: bei uns nur **399,- €**
Kein Druckfehler

wir reparieren TV-Geräte der Handelsmarken:
**Tevion - Medion - SEG - Ultravox - Radiotone - Magnum
- Universum - Paladium und vieles mehr**

Fernseh-Fuchs - denn es gibt ein Leben nach dem Kauf!

BARTH
Garten • Zoo • Geschenke • Kartoffeln



**Zum Muttertag
am 12. Mai**
die schönsten, liebevollen, geschmackvollsten Blumensträuße, -gestecke und Ideen

Alles neu macht der Mai...
Genießen Sie unsere Pflanzenvielfalt mit Service und Profi-Fachberatung

**Geschenkidee:
Etagerenfrühstück**



Barth - Garten • Zoo • Geschenke
Kreuzmühle • 74858 Aglasterhausen • Fon 06262 9224-0 • Fax 06262 9224-24
Barth_Garten_Zoo_Geschenke f Barth-Garten-Zoo-Geschenke
www.landhandel-barth.de

Endlich Schmerzfrei ...
Schmerzen können Sie bei uns abgeben.*

* In einer Studie aus 2012 waren - nach eigenen Angaben - 54% der Patienten nach 6 Behandlungen schmerzfrei und weitere 39 berichteten von deutlicher Verbesserung.

alphatonus
therapie



Gesundheits-Telefon:
0800/ 42 895 20
Kostenfreie Rufnummer

**Physiotherapie
Daniel Gatzka**
Besser fühlen. Besser leben.
www.alphatonus.de

Praxis Mosbach / Am Henschelberg 8/1 / 74821 Mosbach

- Sanierung
- Innenhüllen
- Öllagerung
- Tankreinigung
- Instandhaltung
- Modernisierung
- Ein- und Ausbau
- neue Tanksysteme
- Wassertankumrüstung
- TÜV-Mängelbeseitigung
- Tankdemontage/Entsorgung
- Fachbetrieb nach WHG §19

Rothermel GmbH & Co. KG
Tankschutz
Service rund um den Öltank

76698 Ubstadt-Weiher (Zeutern)
Industriestr. 74 • Tel. 07253 26312
www.tankschutz-rothermel.de

Ist Ihr Öltank in Ordnung?

ANZEIGE SCHALTEN?
Unsere Mediaberater von Nussbaum Medien
Bad Rappenau stehen Ihnen gerne zur Verfügung.
Telefon 07264 70246-0